



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 06.05.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Sachstand Einsatz VeRA – Palantir.....	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Sachstand zu Robustheit und Kapazität auf den Schienenwegen München –Freising –Landshut.....	18
Bergmüller, Franz (AfD)	
Möglichkeiten zur Umgehung einer Gewerbeanmeldung oder sogar Schanklizenz in Bayern.....	33
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tempo 30 in Kommunen: Wann schafft die Staatsregierung endlich klare Regeln?.....	3
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antimuslimischer Anschlag auf Moschee in Memmingen.....	4
Brunn, Florian (SPD)	
Wer profitiert in Bayern vom Tankrabatt?	28
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramme Ladeinfrastruktur für Bayern	29
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation vietnamesischer Auszubildender in Bayern	30
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ende der Gutschein-Aktion „Seepferdchen“	5
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebung nach Afghanistan am 28.04.2026	6

Dierkes, Rene (AfD)	
Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts	22
Fehlner, Martina (SPD)	
Fahrradtourismus in Bayern	19
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung anwendungsorientierter Moorwissenschaft in Bayern	34
Gross, Sabine (SPD)	
Bewilligungsbescheide für den Sozialen Wohnungsbau	20
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Kostenanteil des Freistaates an den Lehrpersonalkosten beruflicher Schulen in kommunaler Trägerschaft	23
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WLAN in Pflegeeinrichtungen	42
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnausbau im Münchner Osten: Klarheit und vollständige Information herstellen.....	21
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu Schutzmaßnahmen für bayerische Abgeordnete beim AfD-Bundesparteitag 2026 in Erfurt und zur polizeilichen Zusammenarbeit.....	7
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfungsformate.....	24
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu Kleinstwasserkraftanlagen unter 25 kW und zur Einspeisevergütung in Bayern	31
Löw, Stefan (AfD)	
Linksextreme Internetaktivisten und Gewalttäter	8
Magerl, Roland (AfD)	
Stand der digitalen Gremienarbeit in bayerischen Kommunen	9
Maier, Christoph (AfD)	
Kriminalität 2025 in Memmingen und im Unterallgäu: Tatverdächtige und Bevölkerungsanteile	10
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zur Petition WI.0117.19 „Bürokratieabbau“	1
Müller, Ruth (SPD)	
Fahrraddiebstähle in Bayern	11
Nolte, Benjamin (AfD)	
Frauenhäuser in Bayern.....	36
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungsstand und Finanzierung des OHM-Neubaus auf dem Rädä-Barnen-Areal	25
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Illegales Glücksspiel in Bayern 2025	12

Rasehorn, Anna (SPD)	
Angriffe auf Religionsgemeinschaften in Bayern	13
Rauscher, Doris (SPD)	
Auswirkungen der Neuausrichtung des Bundesprogramms "Demokratie leben" auf bayerische Projekte.....	37
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Kürzungen der Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.....	35
Schmid, Franz (AfD)	
Mini-Kita in Bayern	38
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schieben wir die Falschen ab? Berufstätige aus Passau abgeschoben	14
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrverpflichtungsermäßigungen	26
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktivitäten des Netzwerks „764“ in Bayern	15
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsätze der Bergwacht 2025 in Bayern.....	16
Singer, Ulrich (AfD)	
Förderung „Die Falken“ in Bayern.....	39
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baulicher Sanierungs- und Ertüchtigungsbedarf der bayerischen Schulland- heime.....	40
Taşdelen, Arif (SPD)	
Angekündigte Verwaltungsmodernisierung in Bayern - Konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau und Technologieeinsatz.....	17
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haus SeeNest / Mission Freedom e. V.: Tätigkeitsuntersagung und Entziehung der Betriebserlaubnis	41
Vogler, Matthias (AfD)	
Anzahl der Behandlungsplätze und Auswirkungen durch die Senkung der Ver- gütung von Psychotherapeuten für die Patienten	43
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beteiligung des Freistaates an der insolventen Roth International GmbH	32
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anwesenheitspflichten an bayerischen Hochschulen	27

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen aus der Petition WI.0117.19 von [REDACTED] aus 97084 Würzburg zum Thema „Bürokratieabbau“ hat die Staatsregierung seit dem Beschluss des Wirtschaftsausschusses am 12.03.2026 bereits übernommen, welche Maßnahmen aus dieser Petition plant die Staatsregierung künftig zu übernehmen und inwiefern hat die Staatsregierung dem Beschluss des Wirtschaftsausschusses vom 12.03.2026 bezüglich der Petition Folge geleistet?

Antwort der Staatskanzlei

Der Landtag hat der Staatsregierung die Petition WI.0117.19 von [REDACTED] aus 97084 Würzburg zum Thema „Bürokratieabbau“ als Material überwiesen (§ 80 Nr. 3 BayLTGeschO). Der Staatsregierung dient die Petition damit zur Information, um nach Bedarf und eigener Einschätzung für etwaige Entscheidungen verwendet zu werden, ohne dass die Staatsregierung ihr „Folge zu leisten“ hat. Die Petition selbst ist formal erledigt.

Die Maßnahmen aus der Petition werden demgemäß im Rahmen der laufenden De regulierungs- und Entbürokratisierungsoffensive der Bayerischen Staatsregierung geprüft. Einige davon sind seit Langem bekannt: Bayern hat einen Normenkontrollrat eingesetzt, das Landesrecht kennt bereits diverse Genehmigungsfiktionen und durch die seit Langem bestehende Normprüfung in Bayern ist der Bestand des Landesrechts massiv gesunken. Auch der „once-only“-Ansatz wird zunehmend ausgerollt u. v. m. Darüber hinaus finden sich andere das Landesrecht betreffende Entlastungsmaßnahmen aktuell in Umsetzung. So führt etwa das am 01.04.2026 in Kraft getretene Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) zu einem umfassenden Wegfall von Berichts- und Evaluationspflichten. Eine Paragrafenbremse nach dem Grundsatz „one in – one out“ hat der Freistaat Bayern schon vor Jahren implementiert und diese zur aktuellen Legislaturperiode im Sinne von „one in – two out“ verschärft. Insgesamt hat die Staatsregierung seit 2018 über 700 Einzelmaßnahmen zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung in unterschiedlichen Rechtsgebieten umgesetzt. Mit dem vom Landtag am 28.04.2026 beschlossenen Bayerischen Modellregionengesetz (Drs. 19/11777) eröffnen sich umfangreiche kommunale Erprobungsmöglichkeiten. Andere Vorschläge der Petition beziehen sich auf Bundesrecht und sind daher einer unmittelbaren Umsetzung durch das Land nicht zugänglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit meiner letzten Anfrage vom 19.05.2025 auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (Art. 61a Absatz I oder II Polizeiaufgabengesetz (PAG)) zur Abwendung von Gefahren für welche gefährdeten Rechtsgüter von entsprechenden Dienststellen Vorgänge anlassbezogener Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG angeordnet und durchgeführt (bitte mit Angabe/Benennung des jeweiligen Datums, der jeweiligen Gefahren, der jeweiligen Dienststellen, als auch Angabe des entsprechenden Erfolgs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der Einsätze von VeRA seit dem 19.05.2025 sowie die jeweils anordnende Stelle, das jeweils gefährdete Rechtsgut und die Rechtsgrundlage, auf der die jeweilige Anordnung basierte, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lfd- Nr.	Rechtsgrundlage	Datum und Dienststelle	Rechtsgüter
1	Art. 61a Abs. 2 PAG	20.05.2025 PP Niederbayern	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
2	Art. 61a Abs. 1 PAG	21.05.2025 PP Süd/West-Schwaben	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
3	Art. 61a Abs. 1 PAG	04.06.2025 PP Süd/West-Schwaben	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
4	Art. 61a Abs. 2 PAG	11.06.2025 PP Oberpfalz	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Gesundheit einer Person
5	Art. 61a Abs. 2 PAG	26.06.2025 PP Oberfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte

Lfd- Nr.	Rechtsgrundlage	Datum und Dienststelle	Rechtsgüter
6	Art. 61a Abs. 2 PAG	04.07.2025 PP Oberfranken	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
7	Art. 61a Abs. 2 PAG	27.06.2025 PP Unterfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte
8	Art. 61a Abs. 1 PAG	03.07.2025 PP Oberfranken	Leib, Leben oder Freiheit einer Person / Bestand Sicherheit Bund oder eines Lan- des
9	Art. 61a Abs. 1 PAG	09.07.2025 PP Niederbayern	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
10	Art. 61a Abs. 2 PAG	25.07.2025 PP Oberfranken	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
11	Art. 61a Abs. 2 PAG	28.07.2025 PP Oberfranken	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO
12	Art. 61a Abs. 2 PAG	31.07.2025 PP Oberfranken	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus §100b StPO
13	Art. 61a Abs. 2 PAG	08.08.2025 PP Oberfranken	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus §100b StPO
14	Art. 61a Abs. 2 PAG	11.08.2025 PP Oberfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte
15	Art. 61a Abs. 2 PAG	13.08.2025 PP Oberbayern Süd	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
16	Art. 61a Abs. 2 PAG	18.08.2025 PP Oberpfalz	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
17	Art. 61a Abs. 2 PAG	03.09.2025 PP Oberpfalz	Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO, Gesundheit einer Person
18	Art. 61a Abs. 2 PAG	15.09.2025 PP Oberbayern Süd	Verhütung von Straftaten aus § 100b StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
19	Art. 61a Abs. 2 PAG	17.09.2025 PP Oberpfalz	Verhütung von Straftaten aus § 100b StPO, Gesundheit einer Person, Eigentums- oder Vermögenswerte
20	Art. 61a Abs. 2 PAG	29.09.2025 PP Oberfranken	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO

Lfd- Nr	Rechtsgrundlage	Datum und Dienststelle	Rechtsgüter
21	Art. 61a Abs. 2 PAG	23.09.2025 PP Mittelfranken	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, sexuelle Selbstbestimmung
22	Art. 61a Abs. 2 PAG	20.10.2025 PP Oberbayern Süd	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Gesundheit einer Person
23	Art. 61a Abs. 1 PAG	16.10.2025 PP Oberpfalz	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
24	Art. 61a Abs. 2 PAG	20.10.2025 PP Oberfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte
25	Art. 61a Abs. 1 PAG	29.10.2025 PP Oberpfalz	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
26	Art. 61a Abs. 2 PAG	10.11.2025 PP Oberfranken	Gesundheit einer Person
27	Art. 61a Abs. 1 PAG	11.11.2025 PP Oberfranken	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
28	Art. 61a Abs. 2 PAG	03.12.2025 PP München	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
29	Art. 61a Abs. 1 PAG	25.09.2025 PP München	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
30	Art. 61a Abs. 1 PAG	01.10.2025 PP München	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
31	Art. 61a Abs. 2 PAG	24.11.2025 PP Oberbayern Süd	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus §100b StPO
32	Art. 61a Abs. 2 PAG	27.11.2025 PP Oberpfalz	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
33	Art. 61a Abs. 2 PAG	04.12.2025 PP Oberbayern Süd	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
34	Art. 61a Abs. 2 PAG	04.12.2025 PP München	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
35	Art. 61a Abs. 1 PAG	03.12.2025 PP Schwaben Nord	Leib, Leben oder Freiheit einer Person, Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes
36	Art. 61a Abs. 2 PAG	08.12.2025 PP Oberfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte

Lfd-Nr.	Rechtsgrundlage	Datum und Dienststelle	Rechtsgüter
37	Art. 61a Abs. 2 PAG	22.12.2025 PP Oberbayern Süd	Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO, Gesundheit einer Person
38	Art. 61a Abs. 2 PAG	18.12.2025 PP Oberpfalz	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO
39	Art. 61a Abs. 1 PAG	05.01.2026 PP Unterfranken	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
40	Art. 61a Abs. 2 PAG	08.01.2026 PP Niederbayern	Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO
41	Art. 61a Abs. 1 PAG	09.01.2026 PP München	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
42	Art. 61a Abs. 2 PAG	29.10.2025 PP Süd/West-Schwaben	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO
43	Art. 61a Abs. 2 PAG	19.11.2025 PP Süd/West-Schwaben	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
44	Art. 61a Abs. 2 PAG	04.12.2025 PP Mittelfranken	Eigentums- oder Vermögenswerte
45	Art. 61a Abs. 1 PAG	23.01.2026 PP Niederbayern	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
46	Art. 61a Abs. 2 PAG	03.02.2026 PP Oberbayern Süd	Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO, Gesundheit einer Person
47	Art. 61a Abs. 1 PAG	16.10.2025 PP Oberbayern Nord	Leib, Leben von Personen
48	Art. 61a Abs. 1 PAG	31.10.2025 PP Oberbayern Nord	Leib, Leben von Personen
49	Art. 61a Abs. 2 PAG	03.12.2025 PP Oberbayern Nord	gewerbsmäßige/bandenmäßige Schädigung von Eigentums- und Vermögenswerten
50	Art. 61a Abs. 2 PAG	05.01.2026 PP Oberbayern Nord	Verhütung Straftaten aus § 100 b Abs. 2 StPO
51	Art. 61a Abs. 2 PAG	09.02.2026 PP Oberbayern Süd	Verhütung/Unterbindung von Straftaten aus §100 b Abs. 2 StPO; Gesundheit einer Person
52	Art. 61a Abs. 1 PAG	04.02.2026 PP Niederbayern	Leib, Leben oder Freiheit einer Person

Lfd-Nr.	Rechtsgrundlage	Datum und Dienststelle	Rechtsgüter
53	Art 61a Abs. 2 PAG	15.12.2025 PP Oberpfalz	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte
54	Art. 61a Abs. 1 PAG	18.02.2026 PP München	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
55	Art. 61a Abs. 1 PAG	03.03.2026 PP Oberbayern Nord	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
56	Art. 61a Abs. 1 PAG	24.02.2026 PP Unterfranken	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
57	Art. 61a Abs. 2 PAG	10.03.2026 PP Niederbayern	Eigentums- oder Vermögenswerte
58	Art. 61a Abs. 1 PAG	23.03.2026 PP Unterfranken	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
59	Art. 61a Abs. 1 PAG	25.03.2026 PP München	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
60	Art. 61a Abs. 2 PAG	01.04.2026 PP Niederbayern	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b StPO
61	Art. 61a Abs. 2 PAG	20.04.2026 PP Oberfranken	Verhütung von Straftaten aus §100b Abs.2 StPO
62	Art. 61a Abs. 1 PAG	20.04.2026 PP Oberbayern Nord	Leib, Leben oder Freiheit einer Person
63	Art. 61a Abs. 2 PAG	22.04.2026 PP Oberfranken	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO, Eigentums- oder Vermögenswerte

Für eine Beantwortung der Fragestellung nach dem jeweiligen Ermittlungserfolg müssten umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertungen von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen, da hierzu technisch keine eigenständigen Rechercheparameter bestehen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Davon unbenommen hat sich die VeRA bei der Bayerischen Polizei als wertvolles Werkzeug zur Analyse von Gefährdungssituationen erwiesen. Die Polizei wird dadurch in die Lage versetzt, durch die informationelle Vernetzung der unterschiedlichen eigenen Datenbestände deutlich schneller ein Gesamtbild zu generieren, das als Grundlage für fundierte Entscheidungen genutzt werden kann. Auswertungen

und Analysen dieser Art hätten in der Vergangenheit ohne Nutzung der VeRA aufgrund massiver Aufwände in der händischen Datenaufbereitung mehrere Wochen Zeit in Anspruch genommen.

3. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Gernlinden im Landkreis Fürstfeldbruck, in der eine kommunal angeordnete Tempo-30-Regelung mangels rechtssicherer Grundlage wieder aufgehoben werden musste, die bestehende Rechtsunsicherheit für Kommunen bewertet, welche konkreten Durchführungsbestimmungen plant die Staatsregierung zur erleichterten Anordnung von Tempo 30 innerorts infolge der Reform der Straßenverkehrsordnung zu erlassen und bis wann ist mit deren Vorlage zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im konkreten Sachverhalt in der Brucker Straße, Gernlinden, Gemeinde Maisach, war diese ausweislich von Medienberichten bereits formell rechtswidrig. Nach Einholung einer Stellungnahme der Regierung von Oberbayern und Beteiligung des Landratsamtes Fürstfeldbruck wurde die genannte Tempo-30-Regelung von der Gemeinde Maisach eigenständig zurückgenommen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Fürstfeldbruck hatte den Fall mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgrund einer Beschwerde geprüft und die Aufhebung von Tempo 30 als rechtmäßig befunden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde demnach im Zusammenhang mit einem Kindergarten getroffen. Der betreffende Kindergarten befindet sich jedoch nicht in der Brucker Straße, sondern einen Straßenzug nach hinten versetzt in einem Sackgassenbereich. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind damit nicht gegeben. Die Möglichkeit zur Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von Kindergärten besteht langjährig unverändert. Insoweit besteht kein Zusammenhang mit der letzten Novelle der StVO und zu dieser vorgesehenen ergänzenden Vollzugshinweisen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Büchler anlässlich der Plenarwoche in der 18. KW 2026 verwiesen

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Erkenntnisstand sie zu dem Angriff auf eine Moschee in Memmingen vom Morgen des 1. Mai 2026 hat, ob mögliche Tatverdächtige in diesem Fall bereits im Vorfeld polizeilich bekannt waren und wie viele Vorfälle und Angriffe sich in den vergangenen 12 Monaten auf muslimische Einrichtungen in Memmingen bzw. Schwaben ereignet haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Auf die Pressemitteilung ¹ vom 01.05.2026 des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West wird verwiesen.

Darüber hinausgehend handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) u.a. wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung, der Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Bezüglich der Vorfälle und Angriffe, die sich in den vergangenen 12 Monaten auf muslimische Einrichtungen in Memmingen bzw. Schwaben ereignet haben, wird auf die nachfolgenden Rechercheergebnisse basierend auf dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) verwiesen.

Die nachfolgenden Auswertungen wurden mit dem finalisierten Datenbankstand des Tatjahres 2025 durchgeführt. Für die Auswertung wurde ferner der Datenbestand des I. Quartals 2026 herangezogen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2027 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Reflektierend auf die Fragestellung erfolgte die Heranziehung des Unterthemenfeldes (UTF) „islamfeindlich“ sowie der Unterangriffsziele (UAZ) „Moschee“, „religiöse Einrichtung“ sowie „sonstige Religionsstätte“ als Rechercheparameter. Ferner erfolgte eine Eingrenzung auf die Stadt Memmingen bzw. auf die Landespolizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West.

Im Recherchezeitraum konnten für die Stadt Memmingen keine Straftaten ermittelt werden.

¹ <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/102123/index.html>

Für die Landespolizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West ergeben sich nachfolgend dargestellte Straftaten im Jahr 2025. Im I. Quartal 2026 konnten keine entsprechenden Straftaten ermittelt werden.

2025 – PP Schwaben Nord u. Schwaben Süd/West – UTF „islamfeindlich“ – UAZ „Moschee“ u/o „religiöse Einrichtung“ u/o „sonstige Religionsstätte“	Gesamt
Politisch Motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-	1
Politisch Motivierte Kriminalität	1
Androhung von Straftaten	1
Politisch Motivierte Kriminalität -rechts-	1
Politisch Motivierte Kriminalität	1
Sachbeschädigung	1
Gesamtergebnis	2

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gutscheine für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ hat die Staatsregierung in den Kindergartenjahren 2021/2022 bis 2025/2026 pro Kindergartenjahr ausgehändigt, wie viele davon wurden bislang eingelöst (bitte nach Kindergartenjahren aufgeschlüsselt) und welche Kosten sind dem Freistaat insgesamt für das Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“ entstanden (bitte nach Einzelposten wie Schwimmkurs-Rabatt, Entwicklung eines App-gestützten digitalen Zuwendungsverfahrens sowie Gewährung einer Aufwandspauschale gegenüber den Kursanbietern aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der Kinder, für die im Rahmen des Schwimmförderprogramms „Mach mit – Tauch auf!“ in den Kindergartenjahren 2021/2022 bis 2025/2026 Gutscheine zur Verfügung gestellt wurden, sowie die Zahl der eingelösten Gutscheine (Stand: 01.04.2026) ergeben sich aus nachfolgender Tabelle (Hinweis: In den Aktionsjahren 2021/2022 und 2023/2024 wurden Gutscheine jeweils auch an die Vorschulkinder des Vorjahres ausgereicht):

Aktionsjahr	Anzahl der zur Verfügung gestellten Gutscheine*	Eingelöste Gutscheine*
2021/2022	255 000	49 500
2023/2024	275 000	39 500
2024/2025	155 000	25 000
2025/2026	152 000	13 000
Gesamt	837 000	127 000

* Zahlen gerundet

Insgesamt sind dem Freistaat für das Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“ zum Stand 01.04.2026 folgende Kosten entstanden:

Kosten	Betrag in Euro*
Erstattete Ermäßigungen	6.350.000
Aufwandspauschale für Kursanbieter	194.000
Flyer	66.000
App-Entwicklung	58.500
Gesamt	6.668.500

* Beträge gerundet

6. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden am 28.04.2026 aus Bayern nach Afghanistan abgeschoben (bitte Straftaten und Verkürzungen der Haftstrafen auflisten, die die Abschiebungen ermöglicht haben), wie wird sichergestellt, dass die Personen dann in Afghanistan ihre Strafe weiterhin verbüßen (bitte auch auf Personen eingehen, die sich radikalisiert haben und deren Taten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind und die nicht erneut mit möglicherweise verbrecherischer Absicht tätig werden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen der bezeichneten Maßnahme wurden drei schwere Straftäter aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden nach Afghanistan rückgeführt. Die Betroffenen waren u. a. wegen einer Sexualstraftat und gefährlicher Körperverletzung (Person 1), wegen mehreren Fällen schwerer Brandstiftung, versuchter besonders schwerer Brandstiftung, gefährlicher Körperverletzung und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (Person 2) und wegen Raubs und Computerbetrugs (Person 3) verurteilt.

In zwei Fällen war kein Absehen von der Verbüßung der Reststrafe nötig, da die Rückgeführten zum Zeitpunkt der Rückführung nicht mehr in Strafhaft befindlich waren. In einem Fall lag das entsprechende Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) vor, insoweit wäre das Haftende am 15.01.2027 gewesen. Eine Verbüßung der Reststrafe im Herkunftsstaat ist nicht vorgesehen, vgl. § 456a StPO.

7. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie, bayerische Landtagsabgeordnete, die am AfD-Bundesparteitag am 4. und 5. Juli auf der Messe Erfurt teilnehmen, durch Personenschutz oder andere Maßnahmen zu schützen (bitte konkrete Maßnahmen, eingesetzte Kräfte, zuständige Behörden sowie zeitlichen Umfang darstellen), wurde durch den Freistaat Amtshilfe für Thüringen zur Absicherung des AfD-Bundesparteitags angeboten (bitte Umfang, beteiligte Einheiten – insbesondere LKA Bayern –, Zeitpunkte der Anfragen bzw. Angebote darstellen), welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu konkreten Gefährdungslagen für bayerische Landtagsabgeordnete im Zusammenhang mit angekündigten Protesten, Blockaden oder möglichen Ausschreitungen in Erfurt vor (bitte Gefährdungsbewertung, bekannte Akteure, Zeiträume und Lageeinschätzungen darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den Schutz der Veranstaltung und Teilnehmenden der genannten Veranstaltung in Erfurt sind grundsätzlich die Sicherheitsbehörden des Landes Thüringen zuständig. Die bayerischen Sicherheitsbehörden stehen mit den dortigen Stellen im fachlichen Austausch und bewerten die Gefährdungslage im gebotenen Umfang. Nach der bundesweit einheitlich gültigen Polizeidienstvorschrift für die Angelegenheiten des Personenschutzes unterliegen polizeiliche Maßnahmen des Personenschutzes grundsätzlich der Geheimhaltung. Über die durch die Bayerische Polizei im Einzelfall zu treffenden (Schutz-)Maßnahmen entscheidet das jeweils örtlich zuständige Polizeipräsidium auf Grundlage einer aktuellen Lagebeurteilung.

Polizeiliche Unterstützung erfolgt länderübergreifend grundsätzlich auf Anforderung des jeweils zuständigen Bundeslandes, hier des Landes Thüringen, nach Maßgabe des Art. 35 Grundgesetz. Etwaige Ersuchen werden in diesem Rahmen geprüft und beantwortet; zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen äußert sich die Staatsregierung aus einsatztaktischen Gründen nicht öffentlich.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern beobachten die Gefährdungslage im Zusammenhang mit Veranstaltungen grundsätzlich kontinuierlich und führen lageangepasste Gefährdungsbewertungen durch. Zu etwaigen personenbezogenen Gefährdungseinstufungen einzelner bayerischer Landtagsabgeordneter nimmt die Staatsregierung, auch unter Berücksichtigung des hohen Informationsanspruchs des Abgeordneten, u. a. aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, keine Stellung.

8. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie bzw. die Verfassungsschutzbehörde die Zahl der linksextremen Internetaktivisten und extremistischen Straf- und Gewalttäter in Bayern ein, die nicht gesondert im Verfassungsschutz erwähnt werden (bitte jeweils angeben), wie werden diese Internetaktivisten überwacht bzw. wie geraten diese ins Visier der Verfassungsschutzbehörde und nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Einstufung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2025 weist auf Seite 238 das dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannte Personenpotenzial im Phänomenbereich Linksextremismus sowie den Anteil der gewaltorientierten Personen am Gesamtpersonenpotenzial vollständig aus. Eine separate Erhebung linksextremistischer Internetaktivisten oder linksextremistischer Gewalt- und Straftäter erfolgt weder beim BayLfV noch im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen im BayLfV und der Polizei erfolgen, die schon wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags, nicht zumutbar ist.

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 5a Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) eröffnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 BayVSG, d. h. für gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten vorliegen. Zur Erforschung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, darf das BayLfV Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie z. B. dem Internet, verarbeiten. Ist der gesetzliche Beobachtungsauftrag eröffnet, setzt das BayLfV seine nachrichtendienstlichen Befugnisse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BayVSG und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein.

Ebenso ergreift die Polizei die im Einzelfall angezeigten rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um gegen jegliche Form des Extremismus und damit auch gegen den Linksextremismus konsequent vorzugehen.

9. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr vorliegen, in wie vielen bayerischen kreisfreien Städten, Landkreisen, Städten, Märkten und Gemeinden das Ratsinformationssystem RIS oder vergleichbare digitale Sitzungsdienste zur Bereitstellung von Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und sonstigen Dokumenten für gewählte Gremiumsmitglieder genutzt werden, in welchen dieser Kommunen den gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gremien hierfür dienstliche Endgeräte, insbesondere Tablets wie etwa Apple iPads, zur Verfügung gestellt werden und welche Vorgaben, Empfehlungen oder Fördermöglichkeiten seitens des Freistaates zur digitalen Gremienarbeit, zur IT-Sicherheit sowie zur datenschutzkonformen Nutzung solcher Systeme bestehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

Die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgremien haben einen Gestaltungsspielraum bezüglich Form und Frist der Ladung zu Sitzungen, der durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung auszufüllen ist. Dabei kann auch die Möglichkeit der elektronischen Ladung und der Einsatz eines Ratsinformationssystems festgelegt werden.

Die Kommunen entscheiden aber im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Es bestehen weder Berichtspflichten der Kommunen darüber, ob und aus welchen Gründen Ratsinformationssysteme genutzt werden, noch sind Entscheidungen hierüber rechtsaufsichtlich relevant.

Nach Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) haben die Kommunen die Sicherheit der informationstechnischen Systeme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit selbst sicherzustellen. Das betrifft auch sämtliche dort eingesetzten Fachverfahren. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Datenschutzrechts und der IT-Sicherheit (etwa das Bayerische Datenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung). Auf Ersuchen kann das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kommunale Stellen beraten und unterstützen.

10. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Kriminalität im Unterallgäu und in Memmingen im Jahr 2025 jeweils entwickelt, wie hoch waren jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger und der Anteil nichtdeutscher Einwohner im selben Zeitraum?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Baye-rischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe be-drohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aus-sagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2025 liegen noch nicht vor. Ersatzweise wer-den daher die Bevölkerungsdaten für die kreisfreie Stadt Memmingen sowie den Landkreis Unterallgäu zum 31.12.2024 ausgewiesen (Quelle: Bayerisches Landes-amt für Statistik).

Bezüglich weiterführender Informationen wird auf die Anlagen 1² und 2³ verwiesen.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

11. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrräder sind in den vergangenen sechs Jahren in Bayern als gestohlen gemeldet worden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach konventionellen Rädern und E-Bikes), wie viele der Diebstähle konnten aufgeklärt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach konventionellen Rädern und E-Bikes) und wie hoch wird der entstandene Sachschaden pro Jahr geschätzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Die PKS sieht keine Differenzierung von Fahrradtypen im Sinne der Anfrage vor. Zudem ermöglicht die PKS keine Aussage zur konkreten Anzahl gestohlener Fahrräder. Insofern wären die (Teil-)Fragen nur durch eine umfangreiche händische Auswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich. Wegen des Aufwandes kann dies auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags nicht erfolgen.

Zur Anzahl und örtlichen Verteilung der Fälle von Diebstählen und unbefugtem Gebrauch von Fahrrädern sowie der Aufklärungsquote wird auf die Anlage⁴, im Weiteren zu den Schadenssummen auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Anzahl Fälle Bayern gesamt			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Schadenssumme in Euro
2025	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	27.088.295
2024	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	28.930.472
2023	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	26.006.023
2022	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	21.050.625
2021	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	16.376.295
2020	***300	Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme	17.035.606

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

12. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu wie vielen Straftaten von unerlaubtem Glücksspiel nach §§ 284, 285, 287 Strafgesetzbuch (StGB) (Deliktsschlüssel 661000 der Polizeilichen Kriminalstatistik) kam es 2025 in Bayern, zu wie vielen Verurteilungen kam es in den Jahren 2024 und 2025 nach §§ 284, 285, 286 und 287 StGB jeweils (bitte nach Jahren und Paragrafen aufschlüsseln) und wie viele Schwerpunktkontrollen gegen illegales Glücksspiel wurden seit 2023 in Bayern durchgeführt (bitte pro Jahr angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeldstatistik). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Die Anzahl der Fälle des unerlaubten Glücksspiels nach §§ 284, 285, 287 Strafgesetzbuch (StGB), die in der PKS Bayern unter dem Deliktsschlüssel 661000 erfasst wurden, kann den PKS-Tabellen entnommen werden.⁵

Die Tabelle für das Jahr 2025 weist für den Deliktsschlüssel 661000 eine Fallzahl von 555 aus.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tateinheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

⁵ vgl. <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/index.html>

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der Verurteilten nach den §§ 284, 285, 286 und 287 StGB im Jahr 2024 folgendes Bild:

Verurteilte nach § 284 Absatz 1 und 4, 287 StGB:	16
Verurteilte nach § 284 Absatz 3 StGB:	11
Verurteilte nach § 285 StGB:	34

Die Verurteiltenzahlen nach § 287 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert aufgeführt, sondern nur gemeinsam mit den Verurteilten nach § 284 Absatz 1 und 4 StGB.

Einziehungsentscheidungen nach § 286 StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Die Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

Im Jahr 2022 wurden die Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gebeten, sich mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vor Ort und mit den Polizeipräsidenten ihres Regierungsbezirks in Verbindung zu setzen und in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei sowie möglichst unter Einbindung der Steuerfahndung gemeinsame Schwerpunktkontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden seither statistisch erfasst (vgl. nachstehende Tabelle), wobei für die Jahre 2022 und 2023 keine getrennte Statistik geführt wurde.

Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels	
Jahr	Anzahl
2022/2023	17
2024	12
2025	9

Neben den gemeinsamen Schwerpunktkontrollen von Aufsichtsbehörden, Polizei und Steuerfahndung werden vielfältige weitere Einzelkontrollen durchgeführt, zu denen aber keine Statistik geführt wird.

13. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Nachdem in der Nacht auf den 01.05.2026 in Memmingen im Eingangsbereich der türkisch-islamischen Gemeinde Memmingen ein abgetrennter Schweinekopf auf das Symbol des Halbmondes gesteckt sowie die Marmormauer mit Tierblut beschmiert wurde, frage ich die Staatsregierung vor diesem Hintergrund, wie viele vergleichbare Angriffe es in Bayern in den vergangenen 10 Jahren auf Moscheen und Synagogen gab (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Tatzeitpunkt, ermitteltem Motiv und Verfahrensausgang), ob die Staatsregierung angesichts der stetigen Zunahme sowohl von islamfeindlich motivierten Straftaten als auch antisemitisch motivierten Straftaten eine Anpassung ihrer Präventions- und Gegenstrategien plant und welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung zum Schutz von Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen von Religionsgemeinschaften vor derartigen Angriffen ergreift (etwa durch präventive Beratungsangebote, finanzielle Unterstützung für Sicherheitsmaßnahmen oder verstärkte Polizeipräsenz)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche nicht erfolgen kann. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Allgemeine Informationen zur Entwicklung der islamfeindlichen und antisemitischen Straftaten können dem Lagebild „Hasskriminalität Bayern 2025“, welches im Internet veröffentlicht ist, entnommen werden.

Allgemein gilt zudem:

In Bayern wird keine Form der Hasskriminalität geduldet. Es wird mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen gegen Hasskriminalität vorgegangen. Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen darf hier auch auf das o. g. Lagebild verwiesen werden. Darüber hinaus darf auch exemplarisch auf die Internetseite der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben⁶ hingewiesen werden. Auf Grund der Vielzahl von Maßnahmen gegen Hasskriminalität und deren starke Gewichtung in der Präventionsarbeit erscheint eine Neuausrichtung aus Sicht von Polizei und Verfassungsschutz nicht notwendig.

⁶ vgl. <https://juedisches.bayern.de/>

Zur Abwehr von Gefahren durch politisch motivierte Straftaten, auch solche die sich gegen eine Religionsgemeinschaft wenden, werden durch die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen getroffen.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus steht neben Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Schulen auch den Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner zur Verfügung und bietet vielfältige Informationen und Beratungsleistungen an. Sie vernetzt verschiedene (auch zivilgesellschaftliche) Institutionen und trägt zu einem übergreifenden Informationsaustausch zwischen allen Betroffenen bei.

Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig aber auch anlassbezogen überprüft.

Wie auch bei dem gegenständlichen Vorfall in Memmingen werden hierzu alle verfügbaren internen und externen Informationsquellen herangezogen, ausgewertet und bewertet sowie die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen berücksichtigt.

Zu Art, Umfang und Entwicklung der Schutzmaßnahmen kann keine Aussage getroffen werden, da alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen.

14. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurde eine Mitarbeiterin des Gasthauses „Goldenes Schiff“ in Passau am 21. bzw. 28.04.2025 nach Sierra Leone abgeschoben (siehe Artikel der Passauer Neuen Presse vom 30.04.2026 „Langjährige Mitarbeiterin des Goldenen Schiffs in Passau abgeschoben“), warum wurde ihr zur Last gelegt, dass die Auslandsvertretung von Sierra Leone ihren Pass nicht verlängert hat und der sogenannte Proxy-Ausweis von der Ausländerbehörde Passau nicht anerkannt werde, und wie beabsichtigt die Ausländerbehörde, den Arbeitgeber sowie die Betroffene dabei zu unterstützen, eine unkomplizierte Wiedereinreise nach Deutschland zu ermöglichen, damit sie ihre Tätigkeit in der Gaststätte wieder aufnehmen kann (bitte das Vorgehen der Ausländerbehörde im Abschiebungsprozess als auch die vorherige Kommunikation mit der Betroffenen detailliert darlegen und begründen und unabhängig von konkreten Unterstützungsangeboten seitens der Behörden Möglichkeiten für die Wiedereinreise und Wiederaufnahme ihrer Anstellung aufzeigen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bayerischen Ausländerbehörden schieben nicht die Falschen ab, sondern vollziehen das geltende Ausländerrecht, im vorliegenden Fall das Bundesgesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Danach kann die Erteilung von Aufenthaltstiteln grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Identität geklärt ist und der Ausländer seine Passpflicht erfüllt, denn beides ist essenziell für die Sicherheit der Menschen in Deutschland. Auch die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene sog. „Ampel-Bundesregierung“ hat an diesem Grundsatz festgehalten.

Der Betroffenen wurde im August 2023 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG; sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) erteilt. Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurde die Betroffene durch die Ausländerbehörde aufgefordert, im Hinblick auf die etwaige Erteilung eines Anschlusstitels nach § 25b AufenthG im Herkunftsland persönlich die Ausstellung eines Reisepasses zu beantragen. Am 21.10.2024 legte die Betroffene einen im Juli 2024 ausgestellten, für fünf Jahre gültigen sierra-leonischen Reisepass bei der Ausländerbehörde vor. In diesem Zusammenhang wurde die Betroffene nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorgelegten Reisepass gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern um einen sogenannten Proxy-Pass handele, der für die Erteilung eines Anschlusstitels nicht ausreiche; der Pass sei ohne persönliche Beantragung durch die Betroffene in deren Abwesenheit in Sierra Leone ausgestellt worden. Gleichzeitig wurde ihr das Verfahren zur Erlangung eines anerkannten sierra-leonischen Reisepasses erläutert. Gleichwohl kam die Betroffene auch in der Folgezeit der Aufforderung zur Beschaffung eines anerkannten Reisepasses nicht nach, woraufhin die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Anschluss-Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 26.03.2025 ablehnte und die Abschiebung nach Sierra Leone androhte.

Die Ablehnung des Aufenthaltstitels wurde seitens des zuständigen Verwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Betroffene nicht alle für die Beschaffung eines anerkannten Passes zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen habe; zudem sei sie durch die Ausländerbehörde ausreichend über die Erforderlichkeit eines anerkannten Passes belehrt worden. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht trat zum 06.02.2026 ein. Damit erlosch auch die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.

Die Betroffene wurde am 28.04.2026 aus dem Ausreisegewahrsam heraus nach Sierra Leone abgeschoben. Infolge der Abschiebung besteht ein auf die Dauer von zwölf Monaten befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot, das für den gesamten Schengen-Raum greift. Eine zeitnahe Wiedereinreise ist bereits deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist kein Aufenthaltswitzweck ersichtlich, der vorliegend eine Wiedereinreise nach Deutschland im Rahmen des erforderlichen Visumsverfahrens ermöglichen würde. Die Betroffene übte zuletzt lediglich eine unqualifizierte Beschäftigung als Küchenhilfe aus. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels sieht das AufenthG, das im Bereich der Erwerbsmigration primär auf die Einwanderung von Fachkräften abzielt, hierfür nicht vor. Darüber hinaus gilt es vorliegend das hohe Alter der Betroffenen zu berücksichtigen. So erfordert eine Einreise zu Erwerbszwecken von Personen, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein gewisses Mindestgehalt. Dies dient der Verhinderung von Altersarmut und dem Schutz des Renten- bzw. Sozialsystems.

Da – wie dargelegt – eine Wiedereinreise zu Erwerbszwecken mangels einschlägiger Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist, erfolgte auch keine entsprechende Beratung der Betroffenen seitens der Ausländerbehörde. Ergänzend wird angemerkt, dass die Betroffene unabhängig hiervon nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auch keinerlei Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise, zu der sie nach unserer Rechtsordnung verpflichtet gewesen wäre, erkennen ließ.

15. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu Aktivitäten des Netzwerks „764“ oder ähnlicher Gruppen in Bayern hat, welche Maßnahmen sie ergreift, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Hass im Internet besser zu schützen, und wie sie zu einem Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 13 Jahren steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei nihilistischen und sadistischen Online-Subkulturen, wie „The Com“, „764“ oder „No Lives Matter“ liegt der Schwerpunkt auf kriminellen Aktivitäten, wie der sexuellen Anbahnung an Minderjährige im Internet oder der Erpressung durch Nacktaufnahmen (Sextortion). Antrieb für solche Taten ist oftmals auch ein allgemeiner Hass auf die Menschheit. Aufgrund des insgesamt destruktiven und stark gewaltverherrlichenden Charakters solcher Netzwerke bestehen teilweise aber auch Anknüpfungspunkte zum gewaltorientierten Rechtsextremismus, insbesondere zur Siege-Culture. Auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht 2025 (S. 178, 180) wird insoweit verwiesen.

Strategien und Vorgehensweisen von politischen Extremisten zur Radikalisierung von Minderjährigen und Jugendlichen werden ausführlich im Verfassungsschutzbericht 2024 (vgl. S. 38 ff.) vorgestellt.

Zur Aufklärung bzw. zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Hass im Internet nutzt die Bayerische Polizei den bundesweiten Internetauftritt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)⁷, über welchen umfangreiche Informationen sowie Verhaltens- und Präventionstipps zu einer Vielzahl von Deliktsbereichen, so auch zu Gefahren im Internet, zur Verfügung stehen. An bayerischen Schulen wird seit vielen Jahren beispielsweise die Handreichung für Lehrer in Form des Leitfadens „Herausforderung Gewalt“, eine Kampagne des ProPK zum Thema (Jugend-) Gewaltprävention, verwendet.

Daneben wurden verschiedene landesweite Projekte entwickelt, wie beispielsweise das Programm „P.I.T. – Prävention im Team“. Hierbei handelt es sich um ein Unterrichtsprogramm für Schulen, in welchem Lehrer gemeinsam mit der Polizei und weiteren Fachleuten unterschiedliche Themen (wie beispielsweise „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“) im Schulunterricht behandeln. PIT wird bayernweit an weiterführenden Schulen durchgeführt; das Thema Gewalt ist für die 7. Jahrgangsstufe vorgesehen. Im Jahr 2020 wurde der Themenbereich „Gewalt und Medien“ umfassend überarbeitet und ist seit September 2021 unter dem Titel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ verfügbar.

Zudem hat die Bayerische Polizei die bayernweite Präventionskampagne „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ entwickelt. Die Kampagne wurde bereits am 11.03.2021 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Präventionsunterlagen u. a. für Eltern, Grund- und weiterführende Schulen werden auf der Homepage der Bayerischen Polizei zum Download zur Verfügung gestellt.⁸

⁷ vgl. <https://www.polizei-beratung.de/> - Link abgerufen am 11.05.2026

⁸ vgl. Die Bayerische Polizei – Eltern und Pädagogen – Link abgerufen am 11.05.2026

In Ergänzung dazu wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Digitales im Juli 2023 die Webseite www.bayern-schützt-kinder.de erstellt⁹, die ressortübergreifend die wesentlichen Informations- und Unterstützungsangebote zum Themenfeld Prävention von Kinderpornographie und sexuellen Missbrauch von Kindern zentral und übersichtlich zusammenfassend darstellt.

Gleichzeitig wurde ein Flyer erarbeitet, welcher sich in komprimierter Form insbesondere an Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche wendet. Der Flyer beinhaltet konkrete Informationen über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Inhalten und gibt insbesondere Erziehungsberechtigten konkrete Hinweise, falls kinder- und jugendpornographische Inhalte auf dem Smartphone des Kindes festgestellt werden.

Zusätzlich hierzu wurden im Juli 2023 im Rahmen eines sog. Aktionsmonats diese neu erstellten sowie die bereits vorhandenen Präventionskampagnen/-maßnahmen nochmals verstärkt an den bayerischen Schulen angeboten bzw. durchgeführt. Ziel des sog. Aktionsmonats war es, Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und Lehrkräfte über die Gefahren und möglichen Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones umfassend zu informieren und im Umgang mit dem eigenen Handy zu sensibilisieren.

Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auf Grundlage eigener Lagebeurteilung und Erfordernisse niedrigschwellig auch selbstentwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch.

Zentrale Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Welt werden auf Bundesebene aktuell in einer Expertenkommission beraten. Aus Sicht der Staatsregierung sollte deren Arbeit nicht vorgegriffen werden.

⁹ vgl. <https://www.bayern-schützt-kinder.de/>– Link abgerufen am 11.05.2026

16. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Notrufe mit Einsatz der Bergwacht gab es im Jahr 2025 (bitte aufschlüsseln nach Rettungsdienst-Gebieten sowie Sportart), welcher Anteil hiervon entfiel jeweils auf unverletzte Personen, die in Bergnot geraten sind, und wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, auf stark frequentierten und fordernden Routen (z. B. Watzmann-Überschreitungen) gezielt (Nationalpark-)Ranger zur Sensibilisierung der Besucherinnen und Besucher einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ausführliche statistische Daten zur Bergrettung sowie die Entwicklung der Bergrettungsereignisse in den letzten 10 Jahren können dem Rettungsdienstbericht Bayern, der jährlich durch das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Rettungsdienstbericht erscheint jeweils im Herbst des Jahres mit den Daten des Vorjahres. Der aktuelle Rettungsdienstbericht 2025 enthält somit die Daten bis einschließlich 2024 (Bergrettung ab S. 147)¹⁰. Die Zahlen für 2025 liegen erst im Herbst mit dem neuen Rettungsdienstbericht 2026 vor. Darüber hinausgehende Zahlen und Informationen stehen dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration nicht zur Verfügung.

Ranger gezielt zur Besuchersensibilisierung einzusetzen, obliegt der Nationalparkverwaltung. Laut Angabe des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz übernehmen die Ranger neben ihrer Hauptaufgabe, dem Besucherdienst, bei dem sie als Ansprechpartner und Aufsichtspersonen zur Einhaltung der Schutzgebietsbestimmungen unterwegs sind, vielfältige weitere Aufgaben vornehmlich in den Bereichen Information und Kommunikation, aber auch bei der Unterstützung von Forschung und Monitoring, Bildung sowie bei praktischen Betriebsarbeiten.

Die Ranger stehen bei ihrem regelmäßigen Dienst im Gelände dabei generell für Fragen der Gäste zur Wegebeschaffenheit und den Anforderungen zur Verfügung. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Schutzgebietsverwaltungen bzw. deren Ranger über Betretungsregelungen hinaus die Sicherheitsaspekte am Berg abzudecken oder die individuellen Fähigkeiten der Bergsteiger zu beurteilen. Dies wäre auch nicht leistbar.

Eine Sensibilisierung für die Risiken am Berg und die richtige Ausrüstung muss bereits bei der Tourenplanung beginnen. Hier können auch alpine Verbände sowie Tourismusverbände vor Ort unterstützen. Die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden weist beispielsweise, gemeinsam mit Partnern wie dem Zweckverband Berggelenb, dem Deutschen Alpenverein und der vor Ort tätigen Alpinen Auskunft in seiner Kommunikationsarbeit immer wieder auf die Schwierigkeitskategorien der Wege hin, speziell auch bezüglich der Watzmannüberschreitung.

¹⁰ vgl. https://www.inm-online.de/images/stories/pdf/RD_BERICHT_2025.pdf – Link abgerufen am 11.05.2026

17. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche drei konkreten Maßnahmen sich hinter der von Staatssekretär im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Sandro Kirchner am 30.04.2026 angekündigten Linie „weniger Bürokratie und mehr Technologie“ verbergen, in welchen Behörden oder Verwaltungsbereichen diese Maßnahmen noch im Jahr 2026 umgesetzt oder pilotiert werden sollen und anhand welcher messbaren Kriterien die Staatsregierung überprüft, ob daraus tatsächlich eine Entlastung für Beschäftigte sowie Bürgerinnen und Bürger entsteht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage bezieht sich auf die Rede, die Herr Innenstaatssekretär Sandro Kirchner auf dem Bundesjugendgewerkschaftstag der vbba Jugend (= Gewerkschaft Arbeit und Soziales) in Bad Kissingen am 30.04.2026 gehalten hat. Hierbei nannte er als Aufgaben der gesamten öffentlichen Verwaltung die Identifizierung vorhandener Hürden in der Praxis, die Entwicklung innovativer Lösungsansätze von organisatorischen Vereinfachungen und die kritische Begleitung von KI-Einsatz. Diese stellen keine pilotierbaren Maßnahmen für einzelne Behörden dar, sondern bündeln verschiedene Maßnahmen und Teilaspekte laufender staatlicher Entbürokratisierungs- und Digitalisierungsaktivitäten in allen Bereichen. Konkrete Maßnahmen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), die diesem übergreifenden Ansatz zugeordnet werden können sind z. B. der eID-Turbo, die elektronische Wohnsitzanmeldung und die digitale Behördensprechstunde. Als zentrales Instrument im Bereich „Kommunale Dienste und Infrastruktur“ hat das StMI zudem das Vorgehensmodell zur Analyse und Optimierung digitaler Geschäftsprozesse im Freistaat bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

18. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der Sachstand zur Verbesserung der Robustheit auf dem Eisenbahnkorridor Lohhof – Freising ist, wie der Sachstand bei der Prüfung leistungssteigernder Maßnahmen entlang der Bestandsstrecke München – Freising – Landshut ist und inwieweit der Staatsregierung der Sachstand bei der Erarbeitung eines Plans zur Erhöhung der Schienenwegkapazität gemäß § 59 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) durch die DB InfraGO für die als dauerhaft überlasteter Schienenweg eingestufte Strecke München – Freising bekannt ist (insbesondere hinsichtlich Zeitplan, Inhalten/Schwerpunkten, Zwischenständen und nächsten Schritten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Trotz der grundgesetzlich geregelten Zuständigkeit des Bundes für den Aus- und Neubau der bundeseigenen Schieneninfrastruktur engagiert sich der Freistaat freiwillig bei der Verbesserung der Schieneninfrastruktur. Unter anderem hat der Freistaat gemeinsam mit der Deutschen Bahn (DB) die Initiative „Starke S-Bahn München – Programm 14plus“ auf den Weg gebracht. Eine Maßnahme im Rahmen der Initiative ist die Verbesserung der Robustheit auf dem Korridor Lohhof – Freising, für die die DB derzeit die Vorplanung erstellt.

Ein Plan der verantwortlichen DB zur Erhöhung der Schienenwegkapazität gemäß § 59 Eisenbahnregulierungsgesetz liegt dem Freistaat bislang nicht vor.

19. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Fahrradunfälle in den vergangenen sechs Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach konventionellen Rädern und E-Bikes und den häufigsten Unfallfolgen), wie hat sich der Ausbau der E-Ladestationen für Fahrräder in den vergangenen sechs Jahren in Bayern entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) und um wie viele Kilometer wurde das Radwegenetz in Bayern in den vergangenen sechs Jahren ausgebaut (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den jeweiligen Investitionssummen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

Zu den Fahrradunfällen im Sinne der Verkehrsunfallstatistik zählen neben Verkehrsunfällen mit „einfachen“ Fahrrädern auch Verkehrsunfälle mit den sog. Pedelecs (Fahrräder mit einem elektromagnetischen Hilfsantrieb, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit verringert und bei Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird), weshalb diese bei der Gesamtzahl der Fahrradunfälle enthalten sind. In der untenstehenden Statistik wurden Unfälle mit Pedelecs zudem noch gesondert erhoben.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Verkehrsunfälle mit Fahrradfahrer	19 212	17 205	19 646	19 455	19 264	19 845
davon mit Pedelecs	3 039	3 282	4 101	4 696	5 439	6 631
Getötete	70	70	85	86	97	83
davon Fahrradfahrer	68	63	84	85	94	82
davon mit Pedelec	25	22	31	37	42	39
Verletzte	18 783	16 798	19 167	19 061	18 756	19 382
davon Fahrradfahrer	18 006	16 039	18 296	18 145	17 857	18 451
davon mit Pedelec	2 914	3 124	3 896	4 452	5 439	6 256
Hauptunfallursachen gesamt						
andere Fehler beim Fahrzeugführer	5 710	4 914	5 368	5 176	5 033	5 575
Abbiegen / Wenden	2 435	2 139	2 560	2 490	2 343	2 341
Vorfahrt	2 316	2 091	2 414	2 437	2 336	2 459
Hauptunfallursachen Fahrradfahrer						
andere Fehler beim Fahrzeugführer	5 377	4 616	5 006	4 875	4 733	5 262
Straßenbenutzung	1 170	1 002	1 212	1 072	1 195	1 224
Geschwindigkeit	1 1172	1 012	1 130	1 188	1 359	1 551

Für eine Aufschlüsselung der Fahrradunfälle nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten müsste eine manuelle (Einzel-)Auswertung der Verkehrsunfallstatistik erfolgen. Dies ist mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand nicht möglich.

Zum Ausbau der E-Ladestationen für Fahrräder liegen keine Daten vor.

Seit Beginn der Umsetzung des Bayerischen Radgesetzes wurden gemäß dem dazu eingeführten Monitoring in den Jahren 2023-2025 insgesamt rund 600 km neue Radwege durch die Kommunen und den Freistaat gebaut, davon in Oberbayern rund 139 km, in Niederbayern rund 105 km, in der Oberpfalz rund 81 km, in Oberfranken rund 49 km, in Mittelfranken rund 76 km, in Unterfranken rund 47 km und in Schwaben rund 97 km. Eine weitergehende Aufschlüsselung ist nicht mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand möglich.

20. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bewilligungsbescheide wurden aus den zum 01.05.2026 zur Verfügung stehenden Mitteln der Staatsregierung für den Sozialen Wohnungsbau erteilt, wie viele stehen noch aus und wie viele können nicht erteilt werden, weil die Mittel dafür fehlen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Doppelhaushalt 2026/2027 wurde am 23.04.2026 vom Bayerischen Landtag beschlossen.

Da die Fördermittel bisher noch nicht freigegeben wurden, konnten noch keine Bewilligungen aus dem bayerischen Wohnungsbauprogramm erfolgen.

21. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Planungen der Deutschen Bahn zum Ausbau der Güterverkehrsstrecke im Münchner Osten bereits seit 2019 bekannt sind, dem Stadtrat jedoch nach Angaben der Kommunalpolitik vor Ort bislang nur unzureichende und fragmentierte Informationen vorgelegt wurden, auch dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber bisher keine detaillierte Planung vorliegt, die Bahn aber nun eine umfangreiche Informationsveranstaltung gemeinsam mit der örtlichen Bürgerinitiative und ohne sichtlich teilnehmende Personen der Staatsregierung veranstaltete, und zugleich zentrale Fragen des Lärmschutzes, der Trassenführung sowie des Zusammenspiels zahlreichen Bahnprojekte München Ost (S-Bahn Betriebswerk, Daglfinger Kurve, Truderinger Spange, Ausbau nach Mühldorf u. v. a. m) weiterhin ungeklärt sind, wodurch erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Stadtteile und Menschen vor Ort befürchtet werden, frage ich die Staatsregierung, wann wurde die Staatsregierung vollständig und systematisch zu aktuellsten Planungen der DB Netz AG informiert (bitte mit Angabe der Daten und des jeweiligen Planungsstandes), welche Erkenntnisse in Gestalt aussagekräftiger und detaillierter Planungsunterlagen liegen der Staatsregierung zu den voraussichtlichen Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie der umliegenden Stadtviertel während der Bauphase vor, insbesondere hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und verkehrlicher Einschränkungen, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber sowie die betroffene Öffentlichkeit künftig frühzeitig, transparent und kontinuierlich in die Gesamtplanung eingebunden werden und eine koordinierte Abstimmung aller Einzelprojekte im Münchner Osten erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Aus- und Neubau der bundeseigenen Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig. Mit der Umsetzung der genannten Projekte wurde die bundeseigene Deutsche Bahn beauftragt, die auch für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurden in den letzten 15 Jahren gestützt auf Anlage 3 zu § 92 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) (vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts) Verfahren gegen Abgeordnete des Bayerischen Landtags ohne vorherige Aufhebung ihrer Immunität durchgeführt, welchen Fraktionen gehörten diese Abgeordneten an und wegen welcher Delikte wurde jeweils ermittelt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 03.05:2025 verwiesen (Drs. 19/7047). Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) In Anbetracht der hohen kommunalen Gesamtkosten für den Betrieb, insbesondere die Lehrpersonalkosten, der Berufsschulen in kommunaler Trägerschaft in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche Berufsschulen und Berufsfachschulen in kommunaler Trägerschaft es im Freistaat gibt (bitte Angabe aufgelistet nach Regierungsbezirken für die Abrechnungsjahre 2022/2023 und ggf. 2024), wie hoch der Kostenanteil des Freistaates an den Lehrpersonalkosten pro Schule (bitte Angabe in prozentualer und absoluter Höhe) jeweils ist und wie hoch der Kostenanteil für Lehrpersonalkosten (bitte Angabe in prozentualer und absoluter Höhe) für den Freistaat jeweils wäre, würde der Kostenersatz bei 100 Prozent liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Bestand an Berufsschulen und Berufsfachschulen in kommunaler Trägerschaft in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 wird in beigefügter Anlage¹¹, aufgliedert nach Regierungsbezirken, ausgewiesen.

Insgesamt wurden in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Gesamtbeträge an Lehrpersonalzuschüssen an kommunale Schulträger von Berufsschulen und Berufsfachschulen für diese Schularten ausbezahlt:

	Berufsschulen	Berufsfachschulen
2022:	129.231.855,67 Euro	29.415.892,20 Euro
2023:	112.796.355,45 Euro	26.941.928,22 Euro
2024:	146.689.649,13 Euro	26.734.091,55 Euro

Eine Aufgliederung der Beträge auf einzelne Schulen ist statistisch nicht vorgesehen und könnte nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand vorgenommen werden.

Es ist auch nicht möglich, den konkreten Anteil an den Personalkosten für das schulische Personal an kommunalen Berufsschulen und Berufsfachschulen zu benennen, der durch die Lehrpersonalzuschüsse abgedeckt wird, da sich die Zuschüsse anhand eines an den Bezügen von Beamten der Besoldungsgruppe A 14 (für Lehrkräfte der 4. Qualifikationsebene) und der Besoldungsgruppe A 11 (für Lehrkräfte der 3. Qualifikationsebene) orientierten Schlüssels pauschal berechnen. Welche Personalkosten sich für die betroffenen Kommunen in den einzelnen Schulen anhand der konkreten Zusammensetzung des Kollegiums (insb. Besoldungsgruppe und Alter) ergeben, ist dem Staatsministerium nicht bekannt.

Daraus folgt auch, dass keine Berechnung des tatsächlichen Kostenanteils auf der Basis eines fiktiven Lehrpersonalzuschusses in Höhe von 100 v. H. möglich ist.

¹¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz im Zuge der Novellierung der Prüfungskultur – und wie in der Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn im September 2025 angekündigt – alternative Prüfungsformate bzw. Anpassungen bei der Leistungsmessung vorstellen wird und in welchem Rahmen dies geschieht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Wie in der Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn im Herbst 2025 angekündigt, erarbeitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit umfassende Konzepte für neue Prüfungsformate sowie Unterstützungsmaterialien und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte. Damit einhergehend werden die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen sowie Verordnungen vorbereitet, sodass neue Prüfungsformate ab dem Schuljahr 2026/2027 zum Einsatz kommen können. Die Schulen werden zu den Einzelheiten im Vorfeld rechtzeitig informiert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann mit dem Baubeginn des Instituts für nachhaltige Materialentwicklung der Technischen Hochschule Nürnberg auf dem Grundstück in der Hirsvogelstraße zu rechnen ist, in welcher Höhe Mittel für dieses Bauvorhaben im Doppelhaushalt 2026/2027 oder in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind und welche Maßnahmen die Staatsregierung für die Zwischennutzung des Grundstücks plant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Ankauf des Grundstücks an der Hirsvogelstraße in unmittelbarer Nähe zum Hauptcampus der Technischen Hochschule Nürnberg (THN) konnte nach langen und intensiven Verhandlungen im Jahr 2024 erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Das darauf geplante Institut für nachhaltige Materialentwicklung mit rund 2 700 qm Nutzfläche und seinem Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Metall- und Polymerforschung bildet eine wesentliche Grundlage für die weitere strategische Entwicklung der Hochschule in räumlicher Hinsicht, weshalb der Neubau prioritär weiterverfolgt wird. Dazu gehört auch die Prüfung möglicher alternativer Finanzierungs- und Realisierungsmodelle. Die Hochschule arbeitet derzeit mit Hochdruck und in enger Abstimmung mit dem Bauamt an der Zusammenstellung und Anpassung vorhandener Unterlagen, um so den für die Baumaßnahme zunächst notwendigen Projektantrag im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einreichen zu können. Bis zum Baubeginn kommt die Grundstücksfläche für kurzfristig notwendige Interimsunterbringungen im Rahmen von anstehenden Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen (wie beispielsweise für die Mensateria auf dem Hauptcampus) in Betracht.

26. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang staatliche Hochschulen in Bayern seit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt haben, ob der Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Fälle bekannt sind, in denen staatliche Hochschulen Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen rückwirkend oder einseitig geändert haben (bitte Vorkommnisse aufschlüsseln nach Hochschulstandort), und auf welcher Rechtsgrundlage Hochschulen berechtigt sind, vertraglich vereinbarte Anrechnungsfaktoren ohne Zustimmung der betroffenen Lehrperson zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) führt keine Statistik darüber, in welchem Umfang staatliche Hochschulen seit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) Lehrverpflichtungsermäßigungen erteilt haben. Die Hochschulen sind insoweit dem StMWK nicht meldepflichtig und ein flächendeckendes Monitoring von Lehrverpflichtungsermäßigungen würde die Befugnisse des StMWK als Aufsichtsbehörde überschreiten. Die Hochschulleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Senat der jeweiligen Hochschule eigenverantwortlich Leitlinien, die für die nach der AVBayHIG zu treffenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lehrverpflichtung Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG). Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in diesen Leitlinien geregelt.

Dem StMWK als Aufsichtsbehörde sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen staatliche Hochschulen Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen rückwirkend geändert haben. Eine solche Änderung könnte auch nicht im konkret individuellen Einzelfall (weder einseitig noch vertraglich), sondern nur abstrakt generell in den Leitlinien erfolgen. Soweit die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das rückwirkende Inkraftsetzen einer Norm gegeben sind, wäre eine rückwirkende Änderung von Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG allerdings prinzipiell zulässig.

27. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, für welche Veranstaltungstypen sind an staatlichen Hochschulen in Bayern Anwesenheitspflichten in Prüfungs- oder Studienordnungen verankert, inwiefern sehen diese Ordnungen Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende vor, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Betreuungspflichten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht regelmäßig an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um sicherzustellen, dass Anwesenheitspflichten nur dort eingesetzt werden, wo sie prüfungsrechtlich zulässig sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Prüfungsordnungen werden von den staatlichen Hochschulen als – vom Senat der jeweiligen Hochschule beschlossene und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Hochschule genehmigte – Satzungen eigenverantwortlich erlassen (Art. 9, 35 Abs. 3 Nr. 1, 84 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)). Nur bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Prüfungsordnung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige staatliche Prüfung fachlich zuständigen Staatsministerium (Art. 84 Abs. 2 Satz 3 BayHIG). Sofern in einer Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht festgelegt wird, sind dabei u. a. Regelungen zum Umfang der Anwesenheitspflicht sowie den Folgen einer nicht zu vertretenden Abwesenheit zu treffen. Eine Übersicht über die in den einzelnen Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht vor.

Das Staatsministerium hat die staatlichen Hochschulen bereits 2013 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anwesenheitspflichten ggf. in der Prüfungsordnung geregelt werden müssen und dabei nur dort vorgesehen werden dürfen, wenn sich ihre Notwendigkeit unmittelbar aus dem besonderen Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ergibt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erreichen des Qualifikationsziels unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. Teamprojekte, Chor) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer (z. B. Laborversuche, Praktika) abhängt. Bei Vorlesungen ist hingegen grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht vorzusehen. Im Übrigen geht das StMWK etwaigen konkreten Beschwerden und Hinweisen im Wege der Rechtsaufsicht nach.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

28. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich der Brent-Rohölpreis und die durchschnittlichen Tankstellenpreise für Super E10 und Diesel in Bayern in den vier Wochen vor und nach dem 01.05.2026 bis heute entwickelt, wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass die Tankstellenpreise in der Woche vor dem 1. Mai laut ADAC gestiegen und nach Inkrafttreten der Steuersenkung von 16,7 Cent pro Liter nur um rund 13 Cent gefallen sind, welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für notwendig, um eine vollständige Weitergabe der Steuersenkung an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie an die bayerische Wirtschaft sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der Zeit vom 01.04.2026 bis 04.05.2026 hat sich der Ölpreis der Sorte Brent zwischen 114,44 US-Dollar (Maximum am 04.05.2026) und 86,51 US-Dollar (Minimum am 17.04.2026) bewegt. Die genaue Entwicklung des Brent Crude Futures kann bei ICE – Intercontinental Exchange eingesehen werden¹². Der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x) hat ebenfalls Grafiken erstellt, die die Preise gegenüberstellt¹³. Es lässt sich erkennen, dass die Entwicklung der Preise (Rohöl – Super E10/Diesel) nicht ausschließlich voneinander abhängen, da weitere Effekte für die Preisentwicklung beachtet werden müssen. Die Steuersenkung trifft somit nicht auf einen statischen Ist-Preis, der nach Inkrafttreten automatisch eins zu eins günstiger wird, sondern auf eine marktwirtschaftlich getriebene und bis zur einzelnen Tankstelle vor Ort komplexe Preisbildung.

Vor allem Diesel ist, aufgrund der hohen Importe, wesentlich vom Weltmarktpreis für Diesel abhängig. Eine explizite Auflistung der Tankstellenpreise für Bayern liegt der Staatsregierung nicht vor. Die Markttransparenzstelle des Bundes beobachtet fortlaufend den Handel mit Kraftstoffen und gibt die bundesweit erhobenen Daten an Verbraucher-Informationsdienste¹⁴ weiter.

Grundsätzlich entsteht die Energiesteuer mit der Entnahme der Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr, also bei der Herstellung bzw. bei der Entnahme aus dem Steuerlager. Bei Kraftstoffen erfolgt dies auf einer den Tankstellen vorgelagerten Stufe. Über die Wertschöpfungskette wird die Steuer letztlich auf den Endverbraucher abgewälzt und ist somit im Endverbraucherpreis enthalten. Zum 01.05.2026 wurde die Energiesteuer auf Benzin und Diesel für zwei Monate um jeweils 14,04 Ct/l abgesenkt. Die Absenkung gilt für Energiesteuer, die ab diesem Zeitpunkt entsteht. Ob und inwieweit es aufgrund des Feiertags, des Wochenendes und der Lieferlogistik dazu kommen kann, dass Tankstellen in den ersten Maitagen teilweise noch Kraftstoffbestände verkaufen, für die die Energiesteuer bereits im April entstanden ist, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

¹² Brent Crude Futures Pricing – Link abgerufen am 11.05.2026

¹³ Tankstellenpreise – en2x – Link abgerufen am 11.05.2026

¹⁴ Bundeskartellamt – Tank-Apps – Link abgerufen am 11.05.2026

Inwieweit die Steuersenkung vollständig weitergegeben wurde, lässt sich aufgrund der Komplexität des Marktes und der gleichzeitigen Überlagerung von Marktreaktionen auf die weltpolitischen Entwicklungen nur schwierig nachvollziehen. Kartellrechtliche Maßnahmen können nur bei Preisabsprachen oder beim Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen eingeleitet werden. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob zum Beispiel Tankstellen in einer Region von Raffinerien oder Kraftstoffgroßhändlern abhängig sind, letztere also über Marktmacht verfügen, und ob sie von den Tankstellenbetreibern tatsächlich missbräuchlich überhöhte Preise verlangt haben. Dabei sind hohe Gewinne für sich genommen noch kein Kartellrechtsverstoß. Entscheidend ist, ob die Gewinne auf Wettbewerb beruhen oder auf der missbräuchlichen Ausnutzung von Marktmacht.

29. Abgeordneter **Dr. Markus BÜCHLER** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderprogramme des Freistaates für Ladeinfrastruktur wurden seit 2020 angeboten/aufgelegt (bitte aufschlüsseln nach privat/gewerblich, öffentlich zugänglich, Laufzeit, Fördervolumen, abgerufenen Fördermitteln), welche beendeten/fortlaufenden Förderprogramme sind zur Wiederauflage/Fortführung geplant (bitte Zeitplan angeben), insbesondere wann ist mit dem angekündigten Förderauftrag im „Förderprogramm Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026 – 2029“ zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Freistaat Bayern investiert seit 2017 kräftig in den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Nachfolgend die Zusammenschau der Förderprogramme:

Förderprogramm	Laufzeit	Fördergegenstand	Fördersumme
„Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ (LIS 2.0)	2021-2025	Beschaffung/Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, inkl. Netzanschluss.	Im Rahmen der fünf Förderaufträge hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verbraucherschutz (StMWi) eine Fördersumme von über 28,1 Mio. Euro bewilligt.
„Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern“ (NöLIN)	2023-2025	Beschaffung/Errichtung stationärer, nicht öffentlich zugänglicher Schnell-Ladepunkte oder leistungsstärkerer Steckerstandards, die zum Laden von E-Gütertransportfahrzeugen bestimmt sind, inkl. Netzanschluss. Zuwendungsfähig waren wirtschaftlich tätige Unternehmen, die im Bereich Gütertransport tätig sind.	Im Rahmen der drei Förderaufträge hat das StMWi eine Fördersumme von rd. 11,3 Mio. Euro bewilligt.

Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ (NöLIS)	2022	Beschaffung/Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, inkl. Netzanschluss. Laden an touristischen Orten, Kommunales Laden, Flottenladen, Laden von Dienstfahrzeugen beim Mitarbeiter zu Hause.	Das StMWi hat eine Fördersumme von rd. 3,7 Mio. Euro bewilligt
„Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft“ (LIT)	2021-2022	Beschaffung/Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte im touristischen Bereich für E-Fahrzeuge und Pe-delecs, inkl. Netzanschluss.	Das StMWi hat eine Fördersumme von rd. 5,6 Mio. Euro investiert
„Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ (LIS 1.0)	2017-2020	Beschaffung/Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, inkl. Netzanschluss.	Bewilligte Fördersumme über 12,4 Mio. Euro im Rahmen von fünf Aufrufen.

Die Förderprogramme wurden gut angenommen, das in den jeweiligen Förderaufrufen bereitgestellte Förderbudget wurde stets vollständig abgerufen oder war gar überzeichnet.

Mit Beginn des Jahres 2026 löste das neue einheitliche Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ die bisherigen bayerischen Förderprogramme für Ladeinfrastruktur ab. Die neue Förderrichtlinie ist bewusst flexibel gestaltet, um aktuelle Bedarfe und Trends der Elektromobilität berücksichtigen zu können. Die Förderrichtlinie ermöglicht u. a. neben Neubau und Modernisierung auch die Förderung von öffentlich zugänglichen oder nicht öffentlichen Ladepunkten. Für den systematischen und zielgerichteten Ausbau der bayerischen Ladeinfrastruktur werden in den einzelnen Förderaufrufen die jeweiligen Förderrahmenbedingungen definiert, u. a. Antragsfristen, Zielstellung oder Fördermitteleat. Der nächste Förderaufruf ist in der ersten Jahreshälfte 2026 geplant (die genaue Ausgestaltung des Aufrufs ist derzeit noch in Planung). Die Förderrichtlinie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

30. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund vermehrter Berichte, in denen auf die Situation vietnamesischer Auszubildender, deren Verschwinden in Deutschland sowie auf die fragwürdige Praxis privater Vermittlungsagenturen hingewiesen wird (u. a. Bericht der Tageschau vom 01.10.2025 mit dem Titel „Verdacht auf Menschenhandel bei Azubis aus Vietnam“ sowie vom 11.11.2025 „Wie Azubis aus Vietnam ausgebeutet werden“), frage ich die Staatsregierung, welche Informationen der Staatsregierung darüber vorliegen, dass auch in Bayern vietnamesische Auszubildende aus ihren Ausbildungsverhältnissen und Berufsschulen verschwinden, ob die Staatsregierung die Gefahr sieht, dass junge Frauen aus Vietnam in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse oder gar in die Prostitution gezwungen werden und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um solche Entwicklungen zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Thematik wurde im Rahmen eines Austauschs „Auszubildende aus Drittstaaten (Vietnam) – Qualitätssicherung und Schutzstandards sicherstellen“ am 11. November 2025 auf Einladung des StMWi mit den weiteren betroffenen Ressorts (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration), den Kammern (Bayerischer Industrie- und Handelskammertag, Bayerischer Handwerkstag) sowie der Arbeitsagentur erörtert.

In Bayern gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass vietnamesische Auszubildende aus ihren Ausbildungsverhältnissen und den Berufsschulen „verschwinden“ oder in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse oder sogar in die Prostitution gezwungen werden. Es wird allerdings vermutet, dass auch in Bayern vietnamesische Auszubildende aufgrund von unseriösen Vermittlungen mit hohen Vermittlungskosten und damit verbundener Verschuldung, unklaren Vertragsverhältnissen und falschen Versprechen eingereist sind. Zudem treten die angeworbenen Auszubildenden ihre Ausbildung häufig mit gänzlich fehlenden bzw. unzureichenden Sprachkenntnissen an und beginnen ihre Ausbildung während des laufenden Ausbildungs- bzw. Schuljahres. Beides sind große Herausforderungen für die Beschulung in den Fachklassen der Berufsschulen. Es wird auch die Gefahr gesehen, dass sich die Betroffenen aufgrund von Überschuldung und mangelnden Sprachkenntnissen auf ausbeuterische Arbeitsverhältnisse einlassen könnten.

An den Berufsschulen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen entwickelt und flächendeckend zur Verfügung gestellt, um Schülerinnen und Schüler mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund und allgemein Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf bestmöglich zu unterstützen.

Sofern es im Rahmen der Ausbildung zu Verstößen gegen die Ausbildungsordnung kommt oder es Zweifel an der Eignung der Ausbildungsbetriebe gibt, werden diese durch die jeweils zuständigen Stellen konsequent geahndet. Die Kammern prüfen bei Beschwerden und Erstatte bei Betrugsfällen Strafanzeige.

Die Betriebe werden von den Kammern laufend sensibilisiert und über faire Vermittlung aufgeklärt, können aber nicht dazu verpflichtet werden. Die Kammern besuchen Ausbildungsbetriebe der Zielgruppe regelmäßig und systematisch zur Beratung, Begleitung und Sicherstellung der Ausbildungsqualität. Sie beraten Betriebe und Auszubildende intensiv in Einzelfällen, bei Bedarf auch gemeinsam mit Ausländerbehörden.

Um der Problematik effektiv zu begegnen, muss bereits vor der Einstellung und Anreise noch im Herkunftsland angesetzt werden, da es schon zu spät ist, wenn die Auszubildenden über eine unseriöse oder finanziell stark belastende Vermittlungsagentur vermittelt wurden und bereits eingereist sind. Die Regulierung der Anwerbung (Vermittlungsagenturen), die Visavergabe und die Anerkennung von Sprachzertifikaten liegen in der Zuständigkeit des Bundes.

Die Bundesregierung wurde daher von den Ländern in unterschiedlichen Gremien (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Wirtschaftsministerkonferenz, Integrationsministerkonferenz) aufgefordert, weitere Maßnahmen gegen ausbeuterische Praktiken von Vermittlungsagenturen bei der Anwerbung von internationalen Fachkräften und zur Unterstützung fairer Anwerbestruckturen umzusetzen. Die Bundesregierung wurde aufgefordert,

- ein bundesweites Gütesiegel für private Vermittlungsagenturen, die im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung rekrutieren, einzuführen;
- digitale Informations- und Beratungsangebote auszubauen, die im Internet in verschiedenen Sprachen über Anwerbeprozesse und sozial- und arbeitsrechtliche Themen aufklären und Kriterien zur Erkennung seriöser Vermittlungsangebote verbreiten;
- zu prüfen, ob und wie gegebenenfalls die rechtlichen Regelungen für Vermittlungsagenturen und der Prozess der Anwerbung verändert und erweitert werden könnten, um Ausbeutung zu verhindern und die Transparenz in der Vermittlungsbranche zu erhöhen.

Infolgedessen hat sich am 23.02.2026 der Initiativkreis „Arbeiten und Ausbildung in Deutschland“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in dem die auf Bundesebene mit der Zuwanderung befassten Ressorts vertreten sind, mit dem Thema „Private Vermittlungsagenturen – Gelingensbedingungen für einen professionellen und transparenten Markt“ befasst. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Schritte in den kommenden Monaten auf Bundesebene tatsächlich unternommen werden.

31. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kleinstwasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung unter 25 kW existieren aktuell in Bayern, was hat die Staatsregierung konkret unternommen, um ein Auslaufen der Einspeisevergütung für Wasserkraftanlagen unter 25 kW auf Bundesebene zu verhindern (insbesondere Initiativen im Bundesrat, Stellungnahmen, Abstimmungsverhalten und Gespräche; bitte tabellarische Darstellung nach Datum, Maßnahme und Ergebnis), wie hoch ist das bayerische Fördervolumen für Kleinstwasserkraftanlagen unter 25 kW (bitte jährliche Gesamtsummen, Anzahl der geförderten Anlagen sowie durchschnittliche Förderhöhe pro Anlage)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Laut Marktstammdatenregister befinden sich aktuell 1 648 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-geförderte Stromerzeugungseinheiten der Energiequelle Wasser mit jeweils einer installierten Leistung von unter 25 kW in Bayern in Betrieb (Stand: 04.05.2026).

Die Staatsregierung setzt sich grundsätzlich für den Erhalt und die Stärkung der Wasserkraft als Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung ein. Bereits im Rahmen der vergangenen Novellierung des EEG im Jahr 2023 hat sich der Freistaat erfolgreich für die kleine Wasserkraft eingesetzt. Dies wird die Staatsregierung auch im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene weiterhin tun.

Spezifische Zahlen zum konkreten Volumen der EEG-Förderung bayerischer Anlagen liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Erfassung und Verwaltung von EEG-geförderten Anlagen erfolgt bundeseinheitlich über das Marktstammdatenregister sowie durch die zuständigen Netzbetreiber. Eine gesonderte statistische Auswertung auf Landesebene wird nicht geführt.

32. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob in der Vergangenheit und im speziellen zum Zeitpunkt der Insolvenz eine direkte oder indirekte (insbesondere stille) Beteiligung des Freistaates an der Roth International GmbH bestand, wie hoch war das finanzielle Engagement des Freistaates in diesem Zusammenhang und welcher finanzielle Schaden ist dem Freistaat durch die Beteiligung und die Insolvenz entstanden (bitte unter Angabe von ganzen oder teilweise Rückzahlungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Freistaat hält keine unmittelbare Beteiligung an der Roth International GmbH. Der Freistaat hält über Tochtergesellschaften eine Minderheitsbeteiligung an der privatwirtschaftlichen Bayerischen Beteiligungsgesellschaft mbH (BayBG). Die BayBG hielt seit dem Jahr 2021 eine stille Beteiligung an der Roth International GmbH i. H. v. 1.000.000 Euro (davon 500.000 Euro EFRE-Mittel (=Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)). Zum Zeitpunkt der Insolvenz im Jahr 2025 bestand die Beteiligung i. H. v. 1.000.000 Euro. Rückzahlungen sind bisher nicht erfolgt und lt. Einschätzung der BayBG auch nicht zu erwarten. Der finanzielle Schaden des Freistaates aus der o. g. stillen Beteiligung beläuft sich über die EFRE-Mittel auf insgesamt 500.000 Euro zzgl. ca. 58.000 Euro nicht bezahlter Vergütungsansprüche. Aus der o. g. stillen Beteiligung besteht auch durch die Insolvenz keine Nachschusspflicht des Freistaates.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

33. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ausnahme-Rechtsgrundlagen greifen im Fall, dass ein Bürger, Verein etc. ein Fest, Straßenfest etc. ausrichten möchte, jedoch keine Gastrogewerbe und insbesondere keine Schanklizenz erwerben möchte, er jedoch trotzdem Alkohol ausschenken möchte (bitte lückenlos offenlegen), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass diese Rechtsgrundlagen nicht dahingehend gebraucht/missbraucht werden, um den ordnungsgemäßen Erwerb eines Gastrogewerbescheins und/oder einer Schanklizenz zu umgehen und welche Stellen sind zuständig für die Überwachung, dass der Erwerb eines Gastrogewerbescheins und/oder einer Schanklizenz nicht durch massenhaftes Ausstellen von Ausnahmegenehmigungen für z. B. Events, Partys, etc. umgangen werden (bitte hierbei die Arbeitsdefinition für die Schwelle offenlegen, ab der von einer solchen Umgehung ausgegangen wird)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für jeden vorübergehenden Alkoholausschank auf einer Veranstaltung ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) notwendig. Für die Ausführung von § 12 GastG sind die Gemeinden zuständig. Voraussetzung der Gestattung ist unter anderem eine Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers. Dies gilt für Schausteller, niedergelassene Gastwirte, die außerhalb ihrer Gaststätte Alkohol ausschenken, aber auch für Vereine. Die Bayerische Staatsregierung hat durch die Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) Erleichterungen auf den Weg gebracht, um Antragsteller und die Verwaltung finanziell und verfahrenstechnisch zu entlasten¹⁵. So gilt ein Antrag auf Gestattung schon nach zwei Wochen als genehmigt, wenn die erforderlichen Unterlagen (u. a. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit) vollständig vorgelegt wurden und die zuständige Gemeinde keinen Bedarf für eine vertiefte Zuverlässigkeitsprüfung sieht.

Mitteilungspflichten aus anderen Rechtsvorschriften an Fachbehörden wie Polizei, Finanzamt oder Lebensmittelüberwachung sind von der Änderung der BayGastV unberührt. Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Kreisverwaltungsbehörden, hier in der Regel die Ordnungsämter, zuständig.

Eine „Umgehung“ einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 GastG durch die Gestattung nach § 12 GastG ist nicht ersichtlich, da die Gestattung an einen besonderen Anlass anknüpft. Im Verfahren auf Erteilung einer Gestattung liegt es im Ermessen der zuständigen Gemeinde, bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Antragstellers Unterlagen nachzufordern bzw. gaststättenrechtliche Auflagen zu erteilen, wenn hierfür die Notwendigkeit gesehen wird.

¹⁵ vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2025-139/> – Link abgerufen am 11.05.2026

Überdies gelten für Veranstaltungen auch noch weitere Rechtsvorschriften außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (z. B. das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Versammlungsstättenverordnung), die notwendige und sinnvolle Anzeige-, Genehmigungs- sowie Erlaubnispflichten regeln. Die Gefahr eines Missbrauchs wird daher von der Staatsregierung nicht gesehen.

34. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 04.05.2021, innerhalb von zehn Jahren 200 Mio. Euro für den Ankauf und die anschließende Wiedervernässung von 2 000 Hektar Moorfläche im Donaumoos bereitzustellen, und angesichts des abgeschlossenen Projekts MoorBewi („Entwicklung moorverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen für landwirtschaftlichen Moor- und Klimaschutz“), welches den Aufbau von Wertschöpfungsketten und eines Netzwerks zwischen für die Verarbeitung von Paludikulturen relevanten Firmen zum Ziel hatte, frage ich die Staatsregierung, welche zentralen und auf andere Moor-Wiedervernässungen übertragbare Erkenntnisse wurden aus dem Projekt der Interessengemeinschaft Unser Donaumoos (Stauziel: 01.12. bis 31.03.: 20 cm, Stauziel: 01.04. bis 31.11.: 50 cm) im Blick auf die Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erhöhten Grundwasserständen und der Ertragssituation bisher gewonnen, welche konkreten Einsatz- und Umsetzungsschritte wurden für die Praxis aus den Ergebnissen und Erkenntnissen aus dem Projekt MoorBewi abgeleitet (bitte alle Moore angeben, bei denen bereits eine Umsetzung daraus stattfindet), und in welchem Umfang nutzen staatliche Behörden bereits Erzeugnisse aus Paludikulturen (bitte Projekte und Einsatzbereiche angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Inhalte des Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ werden in der Anfrage verzerrt wiedergegeben. Richtig ist: Als Ziel wurde definiert, „bis 2030 auf einer Fläche von 2 000 ha Maßnahmen umzusetzen, um die Torfkörper mit den höchsten Torfmächtigkeiten zu erhalten. [...] Zu den zentralen Maßnahmen zur Zielerreichung zählen der Flächenkauf durch den Freistaat, der Flächentausch aus den Kernbereichen des Donaumooses sowie freiwillige Regelungen zur moorverträglichen Nutzung. Mit einem freiwilligen und kooperativen Ansatz werden die zukünftigen Planungen ergebnisoffen und transparent für die dort lebenden Menschen gestaltet.“

Zudem werden in der Anfrage das Praxisprojekt StabiLand sowie das Forschungsprojekt MoorBeWi vermischt. Das auf Initiative der Interessengemeinschaft Unser Donaumoos gestartete Praxisprojekt „Grundwassersstabilisierende Landwirtschaft im Donaumoos (StaBiLand)“ ist noch nicht abgeschlossen (Laufzeit bis Ende 2028). Finale Ergebnisse liegen nicht vor.

Das Forschungsprojekt „Entwicklung moorverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen für landwirtschaftlichen Moor- und Klimaschutz“ (MoorBeWi) ist eines von insgesamt neun Forschungsprojekten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Entwicklung moorverträglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Entwicklung von Produkten aus Paludikulturen.

Die Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen für die Praxis sind im Abschlussbericht zusammengefasst¹⁶.

Erzeugnisse aus Paludimaterial befinden sich trotz intensiver Forschung nach wie vor in der Phase der Entwicklung. Prototypen und Kleinserien konnten realisiert werden.

Ein sehr großer Erfolg ist der im Rahmen des StMELF-Forschungsprojekts „Produkte aus Moorfasern“ hergestellte Pflanzenkarton der Schrobenhausener Firma Leipa, der im Jahr 2025 mit dem Deutschen Verpackungspreis in der Kategorie Nachhaltigkeit ausgezeichnet wurde. Dennoch ist die Marktreife für standardisierte Produkte derzeit noch nicht erreicht. Folglich besteht noch keine gesicherte Bezugsquelle für staatliche Behörden.

¹⁶ vgl. https://lfi.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/abschlussbericht_moorbewi_web1.pdf – Link abgerufen am 11.05.2026

35. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie setzt sich die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung der Kommunalen Allianzen „Aurach-Zenn e. V.“, „NeuStadt und Land“, „A7 Franken West“ und „Franken 3“ im Einzelnen zusammen (bitte unter Angabe der Beträge, Haushaltsstellen und gegliedert nach den einzelnen Kommunalen Allianzen) und welche Gründe führten zur Kürzung dieser erfolgreichen Förderungen zum Zeitpunkt der finanziell sehr angespannten Lage der Kommunen und wie hatte sich die Förderung im Einzelnen für die jeweiligen Kommunalen Allianzen seit 2020 betragsmäßig entwickelt (bitte aufgegliedert nach den jeweiligen Kommunalen Allianzen und den Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

1. Zusammensetzung der Förderung:

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung unterstützt die Integrierten Ländlichen Entwicklungen (ILEs) in verschiedenen Bereichen:

- Umsetzungsbegleitung
- Erarbeitung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)
- Regionalbudget
- Im Rahmen von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen noch zahlreiche weitere Maßnahmen der Kommunen zur Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes

Die Integrierte Ländliche Entwicklung ist ein sehr wichtiges Instrument der Ländlichen Entwicklung. Auch künftig werden die erfolgreichen Prozesse tatkräftig unterstützt. Ziel der Ländlichen Entwicklung ist dabei, die vorhandenen Mittel fair und einheitlich einzusetzen.

Über die Ländliche Entwicklung wurden in den Gebieten der ILEs „Aurach-Zenn e. V.“, „NeuStadt und Land“, „A7 Franken West“ und „Franken 3“ seit 2020 folgende Fördersummen ausbezahlt:

ILE	Aurach-Zenn	NeuStadt und Land	A7 Franken West	Franken 3
Haushaltsstelle				
0806/883 75 und 0803/893 87 (Landesmit- tel Flurent- wicklung)	250 T Euro	121 T Euro	913 T Euro	514 T Euro
0804/883 70 (GAK-Mittel Flurentwicklung)	273 T Euro für Umsetzungs- begleitung und 467 T € für das Regional- budget	276 T Euro für Umsetzungs- begleitung und 506 T € für das Regional- budget	273 T Euro für Umsetzungs- begleitung und 458 T € für das Regional- budget	291 T Euro für Umsetzungs- begleitung und 480 T € für das Regional- budget
0806/887 75 und 0803/892 87 (Landesmittel Dorferneu- erung)	504 T Euro	1.661 T Euro	1.061 T Euro	34 T Euro
0804/887 70 (GAK-Mittel Dorfer- neue- rung)	1.153 T Euro	546 T Euro	2.994 T Euro	968 T Euro

Das bedeutet, dass jede ILE für die Umsetzungsbegleitung jährlich rund 45.000 Euro Fördermittel erhalten hat.

2. Gründe für die Anpassung

Während im Jahr 2016 für die laufenden ILEs rund 3 Mio. Euro Fördermittel für die Umsetzungsbegleitung, Projektbegleitung oder ILEKs eingesetzt wurden, ist der Fördermitteleinsatz aufgrund der steigenden Anzahl der ILEs und des Regionalbudgets auf über 16,6 Mio. im Jahr 2024 und rund 14 Mio. im Jahr 2025 angestiegen.

Damit alle 134 laufenden ILEs auch in Zukunft, nicht nur bei der Umsetzungsbegleitung, sondern auch mit dem Regionalbudget und weiteren Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung unterstützt werden können, war es notwendig, die Fördersätze anzupassen. Aus diesem Grund wurde bereits 2025 die Förderhöhe des Regionalbudgets nach Größe der ILE gestaffelt.

- 1 bis 5 Gemeinden: jährlich max. 50.000 Euro je Region und max. 10.000 Euro je Gemeinde

- 6 bis 10 Gemeinden: jährlich max. 75.000 Euro je Region
- 11 und mehr Gemeinden: jährlich max. 100.000 Euro je Region

Ab dem Jahr 2026 gelten nun weitere Anpassungen der Fördersätze:

Umsetzungsbegleitung:

- in den ersten 12 Jahren wie bisher bis zu 75 Prozent, max. 90.000 Euro jährlich
- danach pauschal 20.000 Euro jährlich (oder 50 Prozent falls für die Stelle weniger als 40.000 Euro ausgegeben werden)

ILEK-Erstellung:

- erstmalig pauschal 30.000 Euro,
- Fortschreibung nach 12 Jahren pauschal 20.000 Euro

Dieses Modell folgt dem Grundgedanken, dass die ILEs nach einer längeren Aufbauphase und einer Anschubfinanzierung zunehmend eigenständiger arbeiten können. Vergleichbare degressive Fördersätze bestehen z. B. bei den Öko-Modellregionen – die eine Sonderform der ILE darstellen.

Gleichzeitig wurden auch Entlastungen für die Kommunen geschaffen:

- Die Fortschreibung des ILEK kann künftig durch die Umsetzungsbegleitung selbst erfolgen (keine zwingende externe Vergabe mehr).
- Die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Konzepte wurden reduziert.
- Der Einsatz digitaler und KI-gestützter Methoden ist möglich.

In einzelnen Fällen kann künftig bei der Finanzierung der Stelle des Umsetzungsbegleiters ein höherer Eigenanteil für die Gemeinden entstehen. Alle anderen Maßnahmen und Projekte der ILEs werden weiter wie bisher unterstützt.

Nur so kann gewährleistet werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln auch weiterhin alle ILEs und Gemeinden in den ländlichen Räumen bestmöglich unterstützt werden.

3. Entwicklung der Förderung betragsmäßig seit 2020

Aurach-Zenn	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuschüsse ILE	149 T Euro	114 T Euro	85 T Euro	114 T Euro	121 T Euro	100 T Euro
Weitere Förderungen der Ländlichen Entwicklung in den ILE-Kommunen	705 Euro	457 T Euro	18 T Euro	324 T Euro	480 T Euro	128 T Euro

NeuStadt und Land	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Förderung ILE	94 T Euro	153 T Euro	100 T Euro	110 T Euro	100 T Euro	77 T Euro
Weitere Förderungen der Ländlichen Entwicklung in den ILE Kommunen	1.711 T Euro	715 T Euro	150 T Euro	34 T Euro	399 T Euro	78 T Euro

A7 Franken West	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Förderung ILE	119 T Euro	127 T Euro	125 T Euro	158 T Euro	130 T Euro	66 T Euro
Weitere Förderungen der Ländlichen Entwicklung in den ILE-	60 T Euro	1.571 T Euro	2.092 T Euro	180 T Euro	1.176 T Euro	822 T Euro

Franken 3	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Förderung ILE	117 T Euro	127 T Euro	110 T Euro	85 T Euro	135 T Euro	104 T Euro
Weitere Förderungen der Ländlichen Entwicklung in den ILE-Kommunen	216 T Euro	452 T Euro	355 T Euro	231 T Euro	199 T Euro	15 T Euro

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

36. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauenhausplätze es in Bayern derzeit gibt, und wie sich deren Auslastung und tatsächliche Verfügbarkeit in den Jahren 2024 und 2025 entwickelt hat, und in welchen Regierungsbezirken oder Kommunen die Nachfrage das vorhandene Platzangebot besonders deutlich übersteigt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern gibt es in den staatlich geförderten Frauenhäusern insgesamt 447 Plätze für Frauen. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Auslastungsquote im Frauenbereich 81,75 Prozent. Im Jahr 2024 wiesen die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz die höchsten Auslastungsquoten auf, was auf eine hohe Nachfrage dort hinweist. Die statistische Auswertung für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen.

37. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte und Initiativen in Bayern werden derzeit über das Bundesprogramm „Demokratie leben“ gefördert (bitte auch Angabe der Höhe der Förderung), welche dieser Projekte sind von der geplanten Neuausrichtung des Programms durch das Bundesfamilienministerium konkret betroffen bzw. könnten zum Jahresende ihre bisherige Förderung verlieren, und inwiefern prüft die Staatsregierung, die Förderung bewährter Projekte im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention aus Landesmitteln zu übernehmen oder anderweitig abzusichern, sofern diese im Rahmen der Neuausrichtung keine Bundesförderung mehr erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) ist in fünf sogenannte Programmbereiche eingeteilt. Die Länder erhalten Fördermittel lediglich im Rahmen des Programmbereichs „Landes-Demokratiezentren“.

In Bayern werden im Rahmen des Landes-Demokratiezentrens im Jahr 2026 nachstehende Projekte aus Bundes- und Landesmitteln durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als Landesdemokratiezentrum Bayern gefördert:

Projektträger	Projekt	Zuwendungssumme
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.	Landesdemokratiezentrum LKS mit mobiler Beratung und Familie-, Umfeld- und Elternberatung zu Rechtsextremismus (F.U.E.R.)	2.000.215,75 Euro
B.U.D. e. V.	B.U.D. – Opferberatung Rechtsextremismus in Bayern	737.309,11 Euro
Ufuq e. V.	Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung in Bayern	422.300,82 Euro

Andere Programmbereiche, die ebenfalls in Bayern (ohne Landesbeteiligung) im Rahmen des Bundesprogramms gefördert werden, insbesondere die „Partnerschaften für Demokratie“, Innovationsprojekte sowie der Bereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ fallen nicht in die Zuständigkeit des StMAS, sondern werden vom BMBFSFJ unmittelbar verwaltet. Insofern können hierzu keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Entsprechende Projekte können jedoch auf der Homepage des Programms „Projekte und Partnerschaften finden“¹⁷ ermittelt werden.

Die Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ wird derzeit überarbeitet und soll ab 2027 gelten. Die Programmbereiche Innovationsprojekte und „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ werden nicht weitergeführt und enden zum 31.12.2026. Entsprechende Projekte können sich laut BMBFSFJ erneut um eine Zuwendung im Bundesprogramm bewerben.

¹⁷ vgl. <https://www.demokratie-leben.de/dl/projektpraxis/projekte-finden> - Link abgerufen am 11.05.2026

38. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mini-Kitas bzw. nach Art. 24 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz geförderte Kindertageseinrichtungen gibt es derzeit in Bayern, aufgeschlüsselt nach Einrichtungen, und wie viele Kinder werden in diesen Einrichtungen jeweils betreut?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Stand 31.12.2025 werden bayernweit insgesamt 817 Kinder in 102 sog. Mini-Kitas und 4 188 Kinder in 185 nach Art. 24 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Landkindergärten betreut.

Eine Aufschlüsselung nach Einrichtungen für die Mini-Kitas basierend auf einer Auswertung des KiBiG.web ist als Anlage¹⁸ beigefügt.

Eine Aufschlüsselung nach Einrichtungen für die Landkindergärten ist nicht automatisiert über das KiBiG.web möglich. Eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

¹⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

39. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe haben „Die Falken“ in den vergangenen fünf Jahren Fördermittel des Freistaates erhalten, für welche konkreten Projekte wurden diese Mittel bewilligt, und welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Projekte, Veranstaltungen oder Materialien des Jugendverbands in Bayern, insbesondere im Bereich der sexuellen Bildung von Kindern und Jugendlichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Falken erhielten nach Auskunft des Bayerischen Jugendring (BJR) K.d.ö.R über diesen in seiner Funktion als im Bereich Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Stelle, in den letzten fünf Jahren folgende Fördermittel des Freistaates für folgende Projekte:

Förderjahr	Förder-summe (in Tsd. €)	Projekt
2021	126,4	Basisförderung
2021	38,4	Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen
2021	21,7	Jugendbildungsmaßnahmen
2022	127,7	Basisförderung
2022	66,4	Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen
2022	35,5	Jugendbildungsmaßnahmen
2022	0,9	Let's meet again
2023	126,0	Basisförderung
2023	88,7	Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen
2023	50,3	Jugendbildungsmaßnahmen
2024	126,7	Basisförderung
2024	74,3	Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen
2024	47,0	Jugendbildungsmaßnahmen
2025	126,3	Basisförderung
2025	64,0	Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen
2025	34,0	Jugendbildungsmaßnahmen

Erkenntnisse über einzelne Projekte, Veranstaltungen oder Materialien des Jugendverbands in Bayern, die über die Angaben in den öffentlich abrufbaren BJR-Arbeitsberichten 2021 bis 2025 hinausgehen, liegen der Staatsregierung nicht vor. Bzgl. etwaiger Förderungen in anderen Ressortbereichen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Staatliche Finanzierung und Förderung politischer

Parteien, Stiftungen, Vereine und anderer Organisationen“ (Drs. 19/8805)¹⁹ verweisen.

¹⁹ vgl Drs. 19/8805 – Link abgerufen am 11.05.2026

40. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen der 28 bayerischen Schullandheime ein Bedarf für bauliche Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen besteht, wie hoch der jeweilige bauliche Aufwand beziffert wird und welcher Zeitplan jeweils für die Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Anfrage bezieht sich auf den allgemeinen baulichen Sanierungs- und Ertüchtigungsbedarf der Bayerischen Schullandheime. Die Verantwortung für den Bedarf und die Planung baulicher Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen obliegt den Trägern der Schullandheime in eigener Zuständigkeit. Daher können nur die jeweiligen Träger der Schullandheime selbst hierzu Auskunft geben.

41. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung in den Medien zu der vollstationären Einrichtung „Haus SeeNest“ für Kinder und Jugendliche in Immenstadt²⁰ und Angaben der Regierung von Schwaben zur Tätigkeitsuntersagung der im Haus SeeNest eingesetzten pädagogischen Leitung und weiteren nachträglichen Auflagen sowie aus den im Handelsregister öffentlich einsehbaren Unterlagen, nach denen Mission Freedom Alleingesellschafter der Himmelsstürmer Deutschland gGmbH ist (zum Betrieb der Einrichtung „Haus SeeNest“ wurde durch Mission Freedom e. V. mit Eintragung im Handelsregister vom 23.10.2023 die „Himmelsstürmer Deutschland gGmbH“ gegründet, AG Hamburg HRB 183374) frage ich die Staatsregierung: Plant die Regierung von Schwaben dem Träger „Mission Freedom e. V.“ der vollstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Haus SeeNest“ nach dem Tätigkeitsverbot die Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) zu entziehen und wie wird die Grundkonzeption des Trägers Mission Freedom e. V. von der Regierung von Schwaben nach den Vorfällen neu bewertet (wie aktuell der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit die deutschen Aufsichtsbehörden aufgefordert hat, um eine Trennung von missionarischem Eifer und professioneller Unterstützung zu gewährleisten), um erhebliche Zweifel an einer künftig dauerhaften Gewährleistung des Kindeswohls auszuschließen bzw. sicherzustellen, dass die Organisation mit Unterorganisationen keine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eröffnet, auch da seit dem 15.04.2026 eine neue Leitung für die Einrichtung gesucht wird²¹ und aus welchem Grund ist nun ein Tätigkeitsverbot für „Haus SeeNest“ erlassen worden, was zur weiteren Aufklärung des Vorgangs sowie für grundsätzliche zukünftige Präventionsmaßnahmen von Bedeutung ist, da in der Vergangenheit bereits Vorwürfe gegen die Einrichtung „Haus SeeNest“ erhoben wurden und in Hamburg die Zusammenarbeit mit Mission Freedom e. V. abgeschlossen ist.

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es handelt sich beim geschilderten Fall um ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren, dessen Ausgang abgewartet werden muss.

²⁰ vgl. <https://www.sueddeutsche.de/bayern/oberallgaeu-jugendamt-kinder-trauma-einrichtung-haus-seenest-li.3475564>
vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kindeswohlgefaehrdung-kinder-aus-oberallgaeuer-heim-geholt,VIFzM71>
vgl. <https://taz.de/Christliche-Fundamentalisten!/6175299/>
vgl. <https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/jugendamt-oberallgaeu-nimmt-sechs-kinder-aus-einrichtung-fuer-kinder-und-jugendliche-26-04-2026-114061221> - Links abgerufen am 05.05.2026

²¹ vgl. <https://www.christliche-jobboerse.de/stellenangebote/paedagogische-leitung-fuer-traumapaed-wohngruppe/>

Nach aktueller Rückmeldung der zuständigen Heimaufsicht (Regierung von Schwaben) wird in dem Verfahren der Widerruf der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Aches Buch geprüft. Die Vorfälle stünden wohl in keinem Zusammenhang mit der religiösen Ausrichtung des Trägers.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

42. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einrichtungen in Bayern verfügen über einen WLAN-Anschluss im ganzen Haus (bitte prozentual an der Gesamtzahl der Einrichtungen in Bayern – ambulant und stationär–, nach Verfügbarkeit in versorgungsrelevanten Räumen wie Bewohnerzimmern, Pflegebad und Stationszimmer und unter Angabe der Höhe der bereits abgerufenen Fördermittel aus der 100 Prozent WLAN-Strategie, aufschlüsseln), wie viele Einrichtungen sind bisher an die Telematikinfrastruktur angebunden (bitte absolut und prozentual aufschlüsseln) und bis wann plant die Staatsregierung die Einrichtungen mit der nötigen Infrastruktur auszustatten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung verfügt über keine systematischen Erhebungen oder statistischen Auswertungen, die Auskunft darüber geben, wie viele Pflegeeinrichtungen in Bayern über einen flächendeckenden WLAN-Anschluss im gesamten Haus verfügen. Pflegeeinrichtungen sind eigenständige Unternehmen – sei es privat, gemeinnützig oder kirchlich – und unterliegen keiner konkreten staatlichen Vorgabe zur technischen Ausstattung mit WLAN.

Die stationären Pflegeeinrichtungen haben jedoch entsprechend § 8 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPflewoqG) dafür Sorge zu tragen, dass jeder persönliche Wohnraum bis zum 31.12.2029 über die technischen Voraussetzungen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen, verfügt. Es besteht hierbei Technologieoffenheit.

Mit Stand 05.05.2026 wurden für die 100 Prozent WLAN-Strategie Fördermittel in Höhe von 630.318 Euro abgerufen.

Zum 05.05.2026 haben in Bayern 3 522 Pflegeeinrichtungen (= 81,5 Prozent) die für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur erforderliche sogenannte SMC-B Karte (Institutionsausweis) beantragt. 1 774 Pflegeeinrichtungen (=41,1 Prozent) verfügen über eine KIM-Adresse (Kommunikation im Medizinwesen). Über diesen E-Mail-Dienst ist eine sichere und schnelle Kommunikation im Gesundheitssektor möglich.

Die Ausstattung liegt in der Verantwortung der Einrichtungen. Ein staatlicher Eingriff in die technische Ausstattung von privaten, gemeinnützigen oder kirchlichen Pflegeeinrichtungen wäre nicht verhältnismäßig und würde über die gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse hinausgehen. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Staates im Verhältnis zu gewerblichen Anbietern ist ein Eingriff in diese Handlungsautonomie nicht geboten.

43. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Psychotherapeuten (Anzahl der Personen und Praxen) befinden sich derzeit in Bayern für die Behandlung von Patienten (aktuelle Anzahl und noch auf Behandlungsplätze wartende Anzahl) und wie viele werden davon in den nächsten 5 Jahren (altersbedingt) schließen bzw. werden nach Schätzungen der Staatsregierung aufgrund der beschlossenen Kürzung von 4,5 Prozent der Vergütung mit zudem auch geplanter Budgetierung die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Praxen nicht mehr gewährleisten können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern obliegt als gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese Aufgabe hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; die KVB erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung vor. Bezüglich detaillierter und regionaler Daten zur ambulanten Versorgungssituation in Bayern nach (Fach-)Arztgruppen / Psychotherapeuten wird daher auf den Versorgungsatlas mit Stand vom 02.02.2026 verwiesen²². Daten zu privaten Leistungserbringern liegen weder der KVB noch dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vor.

Die Terminvergabe im ambulanten ärztlichen sowie psychotherapeutischen Bereich erfolgt dezentral durch die einzelnen Arzt-/ Psychotherapeutenpraxen. Es liegt grundsätzlich im Bereich der freien Berufsausübung und freien Praxisorganisation des Arztes / Psychotherapeuten wie die Terminvergabe im Rahmen des Praxismanagements gestaltet wird. Der Staatsregierung sind daher weder die Anzahl der in Behandlung befindlichen Patientinnen und Patienten in Bayern noch die auf Behandlungsplätze wartende Anzahl oder die Zahl der verfügbaren Therapie- bzw. Behandlungsplätze bekannt.

Da es in der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung keine Höchstaltersgrenze mehr gibt, ist eine 5-Jahres-Prognose nicht möglich. Informationen zum Durchschnittsalter der in Bayern tätigen Vertragsärzte und -psychotherapeuten im Rahmen der Bedarfsplanungsarztgruppe Psychotherapeuten finden sich im oben genannten Versorgungsatlas der KVB.

Ob die Honorarkürzung konkrete Auswirkungen auf die ambulante Versorgung haben wird, lässt sich nicht seriös voraussagen. Die Staatsregierung führt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB, nicht über einzelne Ärzte oder Psychotherapeuten, welche als freiberufliche Unternehmer agieren. Eigene Erkenntnisse über die wirtschaftliche Situation der einzelnen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bzw. der psychotherapeutischen Praxen liegen der Staatsregierung dementsprechend nicht vor.

²² vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/> - Link abgerufen am 11.05.2026